

DER BEZIRKSVERBAND

ZAHNÄRZTLICHER BEZIRKSVERBAND OBERBAYERN, KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Fortbildungen des ZBV Oberbayern zu finden unter www.zbvoberbayern.de

MAI 2014

- GOZ intrakanaläre Diagnostik mittels OP-Mikroskop
- Einbindung alternativer Methoden in die wissenschaftliche Zahnheilkunde
- Die Honorierung der Auskunftserteilung an private Krankenversicherungsunternehmen
- Grundsätzliche Stellungnahme des ZBV Oberbayern Laborkosten nach § 9 GOZ
- Grundsätzliche Stellungnahme des ZBV Oberbayern Laborkosten neben GOZ 2270, 5120, 5140
- Aufweichung des Datenschutzes
- 5. KVZD-Gipfeltreffen in Düsseldorf 2014
- Sommerfortbildung des ZBV Oberbayern
- Wissenswertes rund um die Zahnarztpraxis
- Großer Benefizabend
- Den Menschen fehlt es an Dankbarkeit



GOZ intrakanaläre Diagnostik mittels OP-Mikroskop

– Analogberechnung nach § 6, Abs. 1 (z.B. GOZ 5000)

INHALT

Diagnostik mittels OP-Mikroskop	2
Einbindung alternativer Methoden in die wissenschaftliche Zahnheilkunde	4
Honorierung Auskunftserteilung an PKVen	5
Grundsätzliche Stellungnahme ZBV Oberbayern Laborkosten nach § 9 GOZ	10
Grundsätzliche Stellungnahme ZBV Oberbayern Laborkosten neben GOZ 2270, 5120, 5140	11
PM KZVB Aufweichung des Datenschutzes vom 02.04.2014	12
Pressebericht KVZD Gipfel in Düsseldorf 2014	12
Sommerfortbildung des ZBV Oberbayern	14
Wissenswertes rund um die Zahnarztpraxis	16
Leserbriefe	18
Großer Benefizabend	19
Den Menschen fehlt es an Dankbarkeit	20
Seminarübersicht ZBV Oberbayern	21
– Anmeldebogen	
– Prüfungsvorbereitungsseminar Frau Königer	
– Fortbildung Frau Königer	
– Seminare PZR, Prophylaxe	
– Abschlussprüfung ZFA	
– Aktualisierung der Kenntnisse im Strahlenschutz für ZFA/ZA	
– Nachgefragt – Patientenrechtegesetz	
– Fortbildung im Landkreis Traunstein	
– Programm RoAk 1. Halbjahr 2014	
Amtliche Mitteilungen	18
– Prüfungstremine Sommerprüfung ZFA 2014	
– ZBV Oberbayern ZMP-Ausbildung 2013/2014	
– Generalüberholung der mobilen Dentaleinheiten des ZBV Oberbayern	
– Meldeordnung ZBV Oberbayern	
– Börse für Praxisabgaben	
– Aktuelle Kursangebote des ZBV München	
– Faxnummern gefragt!	
– Behandlung von Risikopatienten	
Obmannsbereiche	33
Verschiedenes	34

Immer wieder ergeben sich im zahnärztlichen Alltag Schwierigkeiten mit Kosten-erstattung bezüglich der genannten Position und in der Folge leider auch Diskussionen mit Patienten.

Die intrakanaläre Diagnostik mittels OP-Mikroskop ist eine anerkannte und auch eigenständige zahnärztliche Diagnoseleistung. Mit bis zu 25-facher optischer Vergrößerung und koaxialer Beleuchtung gelingt die Identifizierung von Strukturen und Besonderheiten, die ohne sie in der Regel verborgen bleiben. Zusätzliche Kanalstrukturen, Isthmen, Gewebsreste in Einziehungen, Perforationen, Dentikel, Fremdmaterial wie medikamentöse Einlagen oder alte Füllmaterialien, Risse, Frakturlinien u.v.m. sind elementare Informationen für die Diagnostik und Therapieplanung bei Wurzelkanalbehandlungen. „You can only treat, what you can see“ gilt hier selbstverständlich als Grundregel. Infauste Prognosen (z.B. bei Längsfrakturen der Wurzel) lassen sich frühzeitig stellen, bevor ein Zahn langwierig behandelt wird. Die Diagnose mittels OP-Mikroskop hat in diesem Zusammenhang einen mindestens so hohen Informationsgehalt und damit Stellenwert wie die radiologische Diagnostik. Beide können sich perfekt ergänzen, allerdings nicht ersetzen.

Für die Berechnung selbstständiger zahnärztlicher Leistungen, die nicht in der GOZ beschrieben sind, gilt der Paragraph 6, Abs.1 GOZ. Relevant hierfür ist lediglich, ob wir es mit einer selbstständigen zahnärztlichen Leistung, wie oben beschrieben, zu tun haben und ob diese Leistung in der GOZ so zu finden ist. Die einzige Erwähnung findet das OP-Mikroskop in der GOZ als Zuschlag für die Erbringung einer GOZ-Leistung mithilfe des Mikroskops. Die anwendungsfähigen Leistungen sind dabei abschließend beschrieben, darunter findet sich keine diagnostische Leistung. Somit bleibt für die Inspektion des Zahninneren vor Einleitung der tatsächlichen Behandlung oder Evaluation einzelner Behandlungsschritte vor Fortsetzung der Therapie nur die Berechnung als selbstständige Leistung im Rahmen des § 6,



Dr. Alexander Hartmann

Abs. 1. Die Diagnostik als integralen Bestandteil der Behandlung zu sehen (wie dies manche Kostenerstatter tun) wäre vergleichbar mit der Miteinbeziehung der Messaufnahme, der Masterpointaufnahme und Kontrollaufnahme in die Aufbereitung oder Wurzelfüllung (oder auch der zahnärztlichen Untersuchung in die Therapie), fachlich also unstrittiger Humbug.

Dass die Leistung sowohl eigenständig, als auch wissenschaftlich anerkannt ist, zeigen zahlreiche Veröffentlichungen (z.B. Endodontie 2013,22 (1): 9 – 21) und Gerichtsgutachten anerkannter Spezialisten (Sachverständigengutachten Prof. Hülsmann vom 15.02.2009 für Az 31 C 119/08; Sachverständigengutachten PD Dr. Thomas Schwarze vom 11.07.2008 für AG Dresden mit Az 101 C 8285/07). In Gerichtsurteilen wurde ebenfalls bereits mehrfach die Angemessenheit einer Summe von ca. 120 – 150,- € (Analogposition GOZ 1988 GOZ 500 analog oder GOZ 501 analog, wertgleich mit der GOZ 5000 oder GOZ 5010) für die intrakanaläre Diagnostik bestätigt. Diese Urteile stammen zwar aus der Ära vor der GOZ 2012 (also unter anderen Voraussetzungen für die Analogberechnung), die Argumentation der Gerichte und Gutachten ist jedoch 1:1 übertragbar. In dieser Hinsicht bestehen in der GOZ 2012 keinerlei neuen Voraussetzungen.

Eine Berechnung des Zuschlages GOZ 0110 für die Erbringung von Leistungen (z.B. die Aufbereitung unter Zuhilfenahme des Mikroskops) bleibt selbstverständlich unberührt, da diese von der intrakanalären Diagnostik unabhängig sind.

Dass die Diagnostik nicht in den Positionen der GOZ abgebildet sein kann ergibt sich aus mehreren Indikatoren, obwohl von allen Seiten nur über die Absichten des Verordnungsgebers spekuliert werden kann. Hätte man die Diagnostik beschreiben wollen, dann hätte man dies getan (als Leistung war sie bereits bekannt und in den o.g. Gerichtsurteilen und Gutachten erwähnt). Hätte man sie in andere Leistungen integrieren wollen, hätte man dies so formulieren können. Man hat sich wie in anderen Bereichen der GOZ bewusst für eine Lücke entschieden. Es wurde lediglich ein Zuschlag für die Zuhilfenahme des Mikroskops zu bestehenden (unveränderten) Leistungen eingeführt. Hätte man den Mehraufwand für eine komplett OP-Mikroskop gestützte Endodontie (inkl. Diagnostik) abbilden wollen, dann hätte die Honorierung anders aussehen müssen. Denn mit den beschriebenen 22,50 € je Sitzung ist weder die Anschaffung eines OP-Mikroskops (15.000,- € aufwärts), noch der eklatante zeitliche Mehraufwand auch nur annähernd darzustellen.

Es ist an der Zeit, dass sich die Kostentratter der Realität stellen und für diese umfangreiche und auch sinnvolle, manchmal sogar kostensparende Untersuchung Erstattungen vornehmen. Denn der Fall eines revisionsbedürftigen Zahnes, der nach Entfernung des Wurzelfüllmaterials unter optischer Vergrößerung einen Längsriss der Wurzel erkennen lässt, ist gar nicht so selten, alleine in meiner Praxis innerhalb der letzten vier Wochen zweimal. Es konnten somit unnötige Folgekosten für Aufbereitung, Füllung, und postendodontische Versorgung (die ohne Aussicht auf Erfolg gewesen wären) vermieden werden. Ganz zu schweigen von nicht entdeckten Kanälen, Kanalstrukturen, Perforationen, Isthmen usw., die ebenfalls negativen Einfluss

auf den Erfolg zahlreicher Wurzelkanalbehandlungen hätten.

Nicht jeder muss ein OP-Mikroskop haben, nicht jeder muss sich auf Endodontie spezialisieren, aber wer das tut, sollte zumindest den Mehraufwand auch honoriert bekommen. Sicher ist dies neben der Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ auch mit der Vereinbarung einer abweichenden Höhe der Honorierung (nach § 2 Abs. 1 GOZ) über den Höchstsatz der GOZ (3,5fach) möglich, dem Patienten bleibt auf diesem Weg allerdings jede Erstattung durch einen Kostenträger unmöglich, oft sogar für alle Gebühren über dem 2,3fachen Satz. Eine Berechnung als Verlangensleistung (nach § 1 Abs. 2 GOZ bzw. § 2 Abs. 3 GOZ) wäre völlig falsch, da es sich um eine Leistung handelt, deren medizinische Notwendigkeit kaum bestritten werden kann.

**Dr. Alexander Hartmann,
Passau**

Der Autor:

Dr. Alexander Hartmann (Jahrgang 1973) führt seit 2001 eine zahnärztliche Einzelpraxis in Passau.

Seine Steckpferde sind ästhetische Zahnmedizin, non- und minimalinvasive Verfahren und Endodontie. Der Autor arbeitet seit 2008 mit Unterstützung eines dentalen Operationsmikroskops.

Aufgrund des immensen Zeitbedarfs für hochwertige endodontische Behandlungen und der hohen Anschaffungskosten für die entsprechende Ausstattung ergibt sich auch die zwingende Notwendigkeit sich Gedanken über die Berechnung der erbrachten Leistungen zu machen. Eine dieser Leistungen ist die intrakanaläre Diagnostik mithilfe des OP-Mikroskops.

Einbindung alternativer Methoden in die wissenschaftliche Zahnheilkunde



Dr. Klaus Kocher

Oft werde ich gefragt, wie man mit der Einbindung alternativer Behandlungsmethoden z.B. Homöopathie, Akupunktur, Kinesiologie, Bioresonanztherapie, usw. in die Alltagspraxis eines Zahnarztes sein Therapieangebot erweitern kann.

Voraussetzung hierfür ist, dass man sich vom dogmatischen Denken der wissenschaftlichen Medizin löst und sich der Einsatzmöglichkeiten und

Grenzen der alternativen medizinischen Methoden bewusst ist. Am sinnvollsten ist es, gerade mit Rücksicht auf das Grundverständnis, sich zuvorderst mit der Homöopathie zu beschäftigen. Dies ist schon deshalb sinnvoll, weil für das theoretische Verständnis eine kurze 13-seitige Schrift, „Ein Denkmodell über die Wirkungsweise homöopathischer Arzneien“ von Dr. med. Jutta Rost vorliegt. Ebenso ist über die Deutsche Homöopathische Union (DHU) ein kleines Büchlein, „Homöopathisches Kompendium für Zahnärzte“ von derselben Autorin erschienen. Beide Ausgaben sind über den Bücherdienst der DHU kostenfrei zu beziehen und reichen für den Einstieg und die ersten Gehversuche in der Homöopathie.

Die Einsatzmöglichkeit homöopathischer Medikamente beginnt bereits bei der Einstimmung der Patienten auf die Behandlung. Oft stellen wir hierbei eine erhebliche „Furcht vor dem bevorstehenden Eingriff“ als Leitsymptom fest. Schlagen wir um dieses Problem zu lösen im Praxisheft von Jutta Rost nach, so finden wir hierfür 5 verschiedene Mittel zur Auswahl – Chamomilla/Arg. nitric./Aconitum/Gelsenium/Ignatia. Um nun genau herausfinden zu können, welches Mittel für unseren Patienten das Richtige ist, müssten wir den Patienten gezielt befragen, typisieren und das wirksame Mittel

repertoirisieren. Dies stellt gerade für den Anfänger in der Homöopathie einen erheblichen zeitlichen Aufwand dar, weswegen ich die definitive Mittelfindung unter Zuhilfenahme der Kinesiologie empfehle.

Hierzu setze ich mich dem Patienten gegenüber, nachdem dieser zuvor alle möglicherweise irreführenden Stoffe, wie z.B. Taschentücher, Geldbörsen, Taschenmesser usw. aus seiner Kleidung entfernt hat. Auch der Schmuck muss abgelegt werden und z.B. auch der Gürtel mit Metallschnalle. Handys haben während der Testung nichts im Raum zu suchen, auch wenn sie ausgeschaltet sind. Dann bitte ich den Patienten seinen rechten Arm seitwärts auszustrecken, lege meine rechte Hand auf dessen linke Schulter und meine linke Hand direkt hinter das Handgelenk des rechten Armes der Testperson. Nun fordere ich den Patienten auf, bei dem Kommando „Halten“ dem nach unten ausgeübten Druck meines linken Armes Widerstand zu leisten. Falls nicht widrige Umstände vorliegen, z.B. ein Schulter-Arm-Syndrom, oder eine allgemeine Schwäche, wird der Patient dem einfühlsam ausgeübten Druck des Testers mit seinem Deltoid-Muskel Paroli bieten können. Hierauf wird der Patient aufgefordert laut und deutlich „Ja“ zu sagen und der Muskeltestvorgang mit dem Kommando „Halten“ wiederholt. Dabei soll der Muskel stark bleiben. Nachdem anschließend die Testperson laut und deutlich „Nein“ gesagt hat und der Muskeltest erneut auf das Kommando „Halten“ hin durchgeführt wurde, soll der Muskel schwach reagieren. Den „Ja“-„Nein“ Test nennt man auch Grundtest mit dem die Testfähigkeit des Patienten ermittelt wird. Reagiert der Muskeltest dem oben angegebenen Sollwert entgegengesetzt, ist die Testperson nicht testfähig, was z.B. an einer Lateralitätsstörung, einer Blockade der Wirbelsäule oder einer Dysbiose im Dickdarm seine Ursache haben kann. Der Muskeltest wird nun mit dem Kommando „Halten“ wiederholt, wobei der Patient das jeweilige Mittel mit der linken Hand vor sein

Brustbein hält. Gemäß der kinesiologischen Grundregel, „was dem Körper hilft, macht ihn stark“, wird beim richtigen Medikament der Deltoid-Muskel dem Druck des Testers widerstehen können und beim falschen Mittel der Deltoid-Muskel eine deutliche Schwächung erfahren, dem Druck des Testers nachgeben. Auf diese Weise kann man in kurzer Zeit das richtige Medikament ausfindig machen.

Bezüglich der Mittelwahl kann wahrscheinlich niemand die gesamte Wirkbreite homöopathischer Heilmittel speichern, darum helfen wir uns in vielen Fällen mit den „Leitsymptomen“. Das sind die hervorstechenden Eigenschaften eines Mittels, die seinen Einsatz unter bestimmten Voraussetzungen erlauben. Wir sprechen dann von bewährten Indikationen und in der Zahnheilkunde arbeiten wir vorwiegend nach dieser Verordnungsweise.

Bewährte Indikationen sind z.B. für jegliche Wundbehandlung = Arnica, für ödematöse Schwellung = Apis, für Steigerung der Infektabwehr = Echinacea, für Kreislaufschwäche = Veratrum/Tabacum, für Brechreiz = Ipecacuanha/Cocculus/Nux vomica, für Blutungen = China usw.

Mit einer gewissen Übung kann in einer zahnärztlichen Alltagspraxis mit Hilfe der Leitsymptome und der kinesiologischen Testung Zugang zu vielen homöopathischen Mitteln gefunden werden und auf dieser Basis das Wissen über die Homöopathie vermehrt werden. Hierbei wird Ihnen sicherlich das Praxisbüchlein von Jutta Rost sehr hilfreich sein. Ich wünsche Ihnen viel Freude bei Ihren ersten Gehversuchen auf dem Gebiet der Homöopathie.

Sollten Sie Fragen haben, so können Sie sich gerne an mich wenden.

Dr. Klaus Kocher
Zahnarzt und Heilpraktiker

Die Honorierung der Auskunftserteilung an private Krankenversicherungsunternehmen

Ausschuss Gebührenrecht der Bundeszahnärztekammer, Stand Februar 2014

§ 630a Abs. 1 BGB

Durch den Behandlungsvertrag wird derjenige, welcher die medizinische Behandlung eines Patienten zusagt (Behandelnder), zur Leistung der versprochenen Behandlung, der andere Teil (Patient) zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet, soweit nicht ein Dritter zur Zahlung verpflichtet ist.

§ 1 Abs. 3 ZHG

Ausübung der Zahnheilkunde ist die berufsmäßige auf zahnärztlich wissenschaftliche Erkenntnisse gegründete Feststellung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten. Als Krankheit ist jede von der Norm abweichende Erscheinung im Bereich der Zähne, des Mundes und der Kiefer anzusehen, einschließlich der Anomalien der Zahnstellung und des Fehlens von Zähnen.

§ 1 Abs. 1 GOZ

Die Vergütungen für die beruflichen Leistungen der Zahnärzte bestimmen sich nach dieser Verordnung, soweit nicht durch Bundesgesetz etwas anderes bestimmt ist.

§ 31 Abs. 1 VVG

Der Versicherer kann nach dem Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass der Versicherungsnehmer jede Auskunft erteilt, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist. Belege kann der Versicherer insoweit verlangen, als deren Beschaffung dem Versicherungsnehmer billigerweise zugemutet werden kann.

§ 9 Abs. 2 MB/KK

Der Versicherungsnehmer und die als empfangsberechtigt benannte versicherte Person (vgl. § 6 Abs. 3) haben auf Verlangen des Versicherers jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder der Leistungspflicht des Versicherers und ihres Umfangs erforderlich ist.

§ 241 Abs. 2 BGB

Das Schuldverhältnis kann nach seinem Inhalt jeden Teil zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils verpflichten.

§ 612 Abs. 2 BGB

Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist bei dem Bestehen einer Taxe die taxmäßige Vergütung, in Ermangelung einer Taxe die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen.

§ 631 BGB

(1) Durch den Werkvertrag wird der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes, der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

(2) Gegenstand des Werkvertrags kann sowohl die Herstellung oder Veränderung einer Sache als auch ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg sein.

§ 138 BGB

(1) Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.

(2) Nichtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, durch das jemand unter Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche eines anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung stehen.

§ 670 BGB

Macht der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Auftraggeber zum Ersatz verpflichtet.

Durch Abschluss eines Vertrages entsteht ein Rechtsverhältnis, das, bezogen auf den Vertragsgegenstand, Rechte und Pflichten der beteiligten Vertragsparteien bestimmt. Die vertragliche Belastung eines Dritten ohne Mitwirkung des Dritten ist regelmäßig nicht möglich. Bei

Behandlungsvertrag und Versicherungsvertrag handelt es sich um Verträge mit unterschiedlichen Regelungsinhalten und unterschiedlichen Beteiligten.

I. Behandlungsvertrag

Rechte und Pflichten aus dem Behandlungsvertrag sind in § 630a BGB normiert: Leistung des Zahnarztes ist danach die versprochene Behandlung, Gegenleistung des Patienten die hierfür zu gewährende Vergütung. Was Gegenstand der zahnärztlichen Behandlung ist, definiert § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG). Demnach besteht die zahnärztliche Tätigkeit in der auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhenden Feststellung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten.

Die Vergütungen für die beruflichen Leistungen der Zahnärzte bestimmen sich nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ), soweit nicht durch Bundesgesetz etwas anderes bestimmt ist (vgl. § 1 Absatz 1 GOZ). Die GOZ besitzt demzufolge Regelungswirkung ausschließlich für die auf Grundlage eines Behandlungsvertrages erbrachten zahnärztlichen Leistungen.

II. Versicherungsvertrag

Der private Krankenversicherungsvertrag regelt die Leistungspflicht des Versicherungsgebers und die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers. Bei Eintritt des Versicherungsfalles kann ein Krankenversicherungsunternehmen ein erhebliches Interesse daran haben, vom Versicherten Auskünfte zu erhalten, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich sind. § 31 Abs. 1 VVG liefert hierfür die Anspruchsgrundlage.

Diese gesetzliche Regelung findet ihre Entsprechung in § 9 Abs. 2 der Musterbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung (MB/KK), die in der Regel die Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

der einzelnen Versicherungsunternehmen darstellen und somit zum Bestandteil des jeweiligen Versicherungsvertrages werden.

Die Pflicht zur Auskunftserteilung trifft also ausschließlich den Versicherungsnehmer, nicht jedoch den an dieser vertraglichen Beziehung unbeteiligten Zahnarzt.

III. Auskunftersuchen

Es existiert für den Zahnarzt weder eine gesetzliche Pflicht noch eine vertragliche Grundlage, direkt an ihn gerichtete Anfragen eines privaten Krankenversicherungsunternehmens zu beantworten, denn es bestand oder besteht ausschließlich eine vertragliche Beziehung zwischen Zahnarzt und Patient.

Wird der Zahnarzt vom Patienten aufgefordert, die Anfrage einer privaten Krankenversicherung zu beantworten, so ergibt sich aus dem Behandlungsvertrag auf Grundlage von § 241 Abs. 2 BGB in der Regel die Nebenpflicht, diese Anfrage zu beantworten. Eine Ablehnung ist nur im Ausnahmefall gerechtfertigt. Kurze Erläuterungen zu Heil- und Kostenplänen sowie Rechnungen dürften hierbei kostenfrei zu erbringen sein.

Häufig handelt es sich jedoch um mehrseitige Fragebögen oder es werden umfangreiche Bescheinigungen und Stellungnahmen erwartet, die letztendlich nur der Feststellung der Leistungspflicht der Versicherung dienen. Eine derartige Tätigkeit wird jedoch nicht durch das Berufsbild des Zahnarztes erfasst. Sie ist deshalb folgerichtig auch nicht in den Gebührenverzeichnissen der GOZ oder GOÄ beschrieben. Die Honorarfindung erfolgt losgelöst von der ärztlichen/zahnärztlichen Gebührenordnung. Es ist dringend angezeigt, im Vorfeld schriftlich eine Honorarvereinbarung zu treffen. Liegt eine derartige Vereinbarung nicht vor, könnte aufgrund § 612 Abs. 2 BGB trotz der vorstehend dargestellten rechtlichen Konstellation im Rahmen einer

prozessualen Auseinandersetzung ein Gericht zu der (unrichtigen) Auffassung gelangen, die „übliche Vergütung“ sei im Rückgriff auf eine Leistung der GOZ/GOÄ zu ermitteln.

Der im Fall der Kostenübernahme mit der Versicherung/alternativ mit dem Patienten zu schließende Vertrag ist im Unterschied zum Behandlungsvertrag auch nicht als Dienstvertrag, sondern als Werkvertrag nach § 631 BGB einzuordnen (anderer Auffassung z.B. Liebold/Raff/Wissing, Der Kommentar). Korrekte Angaben über Behandlungsbeginn, zahnärztliche Befunde etc. müssen erwartet werden, um der Versicherung eine folgerichtige Überprüfung des Leistungsanspruchs ihres Versicherungsnehmers zu ermöglichen.

In jedem anderen Fall wäre die erteilte Auskunft für die Versicherung wertlos, bzw. fehlleitend.

Die Höhe des für die Auskunftserteilung zu berechnenden Honorars hat sich in angemessener Art und Weise an dem hierfür erforderlichen Aufwand zu orientieren.

Als Kalkulationsgrundlage kann hierbei der Stundenkostensatz der Praxis herangezogen werden. Übergeordnet ist jedoch die Angemessenheit des beanspruchten Honorars unter Beachtung von § 138 BGB.

Im vorstehenden Sinne hat sich auch das AG Flensburg (Az.: 62 C 238/06 vom 18.04.2007) geäußert:

„Die Regelungen des BGB finden Anwendung. Es besteht kein Anspruch auf Vergütung der Auskunftsleistungen nach der speziellen Vorschrift der GOÄ Position 75. Die GOÄ ist nicht anzuwenden. Bei den schriftlichen Erläuterungen des Zedenten für Abrechnung handelt es sich weder um eine berufliche zahnärztliche Leistung im Sinne von § 1 Abs. 1 GOÄ, § 1 Abs. 3 Zahnheilkundengesetz, noch um eine medizinisch notwendige

ärztliche Versorgungsleistung im Sinne von § 1 Abs. 2 GOÄ. Die GOÄ findet auch keine analoge Anwendung.“

und weiter

„Eine Vergütung der Leistungen des Zedenten in Höhe von 150,00 EUR ist angemessen. Die Klägerin hat schlüssig dargelegt, dass der durchschnittliche Stundenlohn des Zedenten mit ca. 200,00 EUR zu bemessen ist.“

Die Bemessung des Honoraranspruchs gemäß den Bestimmungen des BGB bestätigen u.a.

AG Köln
vom 14.11.1996 Az.: 117 C 171/95
AG Flensburg
vom 18.04.2007 Az.: 62 C 238/06
AG Düsseldorf
vom 17.11.2008 Az.: 20 C 2097/08

Der Anspruch auf Auslagenersatz für Fotokopien, Schreibgebühren, Porto- und Versandkosten etc. folgt aus § 670 BGB.

AG Saarbrücken
vom 30.01.1995 Az.: 36 C 802/94
AG Frankfurt am Main
vom 16.10.1998 Az.: 30 C 1340/98-47

Diese gerichtlichen Entscheidungen widersprechen eindeutig den Intentionen einzelner privater Krankenversicherungsunternehmen, die Honorierung der Auskunftserteilung mit einer Leistung der GOÄ vorzunehmen. Da sich auch durch die Novellierung der GOZ die Bestimmungen und Inhalte der GOÄ nicht verändert haben, hat vorstehende Rechtsprechung weiterhin Bestand.

Nachdruck mit freundlicher Genehmigung des Ausschusses Gebührenrecht der Bundeszahnärztekammer

Anlagen:
Mustervereinbarung
Patienteninformation
Musterschreiben PKV



Renate Jung GmbH

SEMINAR- UND BERATUNGSZENTRUM FÜR ZAHNÄRZTE

Gabriele-Münter-Straße 5 – 82110 Germering/München

Telefon: 089 - 84 80 71 00 · Fax: 089 - 84 80 71 02

E-Mail: renatajung-germering@t-online.de · www.jungrenata.de
www.facebook.com/pages/Seminarzentrum-Renata-Jung-GmbH



Fortbildung von Profis für Profis – Wir helfen Ihnen Ihre Praxis auf Erfolgskurs zu bringen Stillstand ist Rückschritt und auch Gutes ist oft noch verbesserungsfähig

15.05. – 20.05.14
26.06. – 01.07.14
14.08. – 19.08.14
11.09. – 16.09.14
23.10. – 28.10.14
20.11. – 25.11.14

6-Tage-Rennen – Intensivkurs Abrechnung nach BEMA und GOZ

Das „Muss-Seminar“ für alle mit keinen oder wenig Abrechnungskenntnissen
„Wer die Abrechnung nicht kann, verschenkt das Geld von Anfang an“!

Praxisgründer, Praxisinhaber, (Wieder)-Einsteigerinnen, Ehefrauen, Assistenten

Von diesem Kurs sind alle begeistert

02.07.14

09.05.14

11.06.14

16.07.14

Machen Sie mit Ihrer Praxis einen guten Eindruck Wir helfen Ihnen mit unseren Spezialkursen

Spezialkurs für professionelles Verhalten am Empfang und am Telefon

Top-Fit im Behandlungszimmer –
patientenorientiertes Verhalten und Leistungsdokumentation verbessern

Erfolgreiche Kommunikation und Beratung

Praxispsychologie – Selbsterkenntnis und Menschenkenntnis verbessern

21.05.14/04.07.14

31.07.14

23.07.14

15.07.14

10.05.14

07.05.14/09.07.14

19.07.14

25.06.14

Sichern Sie Ihrer Praxis fehlerfreie und vertragsgerechte Abrechnung durch unsere Spezialseminare

Grundlagenkurs GOZ aktuell

GOZ spezial – Mehrkosten, Begründungen, Erstattungsprobleme

ZE-Abrechnung – Festzuschüsse Grundlagenkurs

ZE-Wiederherstellungsmaßnahmen – die richtige Abrechnung und Zuordnung
der Festzuschüsse

Zahntechnische Abrechnung nach BEL (BEMA) und BEB (Privat)

Die Abrechnung von Implantatbehandlungen und Suprakonstruktionen

Grundlagen und Spezielles für die KFO-Abrechnung

Die häufigsten Abrechnungsfehler – aktuelle Änderungen aus BEMA und GOZ –
Verschenken Sie kein Geld durch unerkannte Wissenslücken

Oktober bis
Dezember 2014

oder

Frühjahr 2015

Aufstiegsfortbildung zur Praxismanagerin Die Zukunftschance für motivierte MitarbeiterInnen

15 Kurstage mit anerkannter Abschlussprüfung über die Grundlagen des Praxismanagements,
des Qualitätsmanagements, der zielgerichteten Kommunikation, der Selbstmotivation,
Betriebswirtschaft und der erfolgreichen Teamführung.

Sichern Sie Ihre berufliche Zukunft durch diese qualifizierte Aufstiegsfortbildung.

Nähere Informationen über die Kurse und Preise schicken wir Ihnen gerne zu oder Sie besuchen uns im
Internet unter www.jungrenata.de. Wir freuen uns auf Ihren Anruf oder Ihren Besuch.

Mustervereinbarung

Vereinbarung über die Vergütung von Auskunftserteilung

zwischen _____

und _____

Als Vergütung für die Auskunftserteilung zur Beurteilung der Leistungspflicht des privaten Krankenversicherungsunternehmens werden

_____ €

vereinbart.

Eine Erstattung der Vergütung durch die Versicherung ist nicht gewährleistet.

Datum

Unterschrift Zahnarzt/Zahnärztin

Unterschrift Patient/Patientin/gesetzlicher Vertreter

Patienteninformation

Auskunftsbegehren der Versicherung

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

Ihre Versicherung verlangt umfangreiche Auskünfte zur Feststellung der Leistungspflicht im Hinblick auf die bei Ihnen geplante/durchgeführte Behandlung. Soweit Ihnen dies zugemutet werden kann, sind Sie, nicht jedoch Ihr Zahnarzt, durch das Versicherungsvertragsgesetz verpflichtet, die erforderlichen Informationen zu beschaffen.

Gerne wird Ihnen Ihr Zahnarzt hierbei behilflich sein, allerdings verursacht eine solche Auskunftserteilung in der Praxis Kosten, die von Ihnen zu tragen sind. Ihr Zahnarzt wird daher mit Ihnen eine Vereinbarung treffen, damit Sie wissen, welche Kosten für Sie entstehen. Es empfiehlt sich, eine mögliche Kostenübernahme durch Ihre Versicherung im Vorfeld abzuklären.

Die Rechnungslegung kann nicht nach

den Bestimmungen der Gebührenordnung für Ärzte und Zahnärzte erfolgen, da diese eine Auskunftserteilung an private Krankenversicherungen zur Feststellung der Leistungspflicht nicht vorsehen.

In diesem Sinne haben u.a. bereits das
AG Köln
vom 14.11.1996, Az.: 117C 171/95
AG Flensburg
vom 18.04.2007, Az.: 62 C 238/06
und das
AG Düsseldorf
vom 17.11.2008, Az.: 20 C 209 7/08
entschieden.

Ebenso besitzt Ihr Zahnarzt Anspruch auf Auslagenersatz für Fotokopien, Schreibgebühren, Porto- und Versandkosten.
AG Saarbrücken
vom 30.01.1995, Az.: 36 C 802/94
AG Frankfurt am Main
vom 16.10.1998, Az.: 30 C 1340/98-47

Hinweise:

Übersenden Sie die von Ihrem Zahnarzt für Sie erstellten Unterlagen ausschließlich an einen von Ihrer Versicherung zu benennenden Beratungsarzt/-zahnarzt. Nicht approbierte Mitarbeiter eines Versicherungsunternehmens unterliegen nicht der ärztlichen/zahnärztlichen Schweigepflicht, Sie würden daher u.U. die Kontrolle über Angaben zu Ihrem Gesundheitszustand verlieren.

Die von Ihrem Zahnarzt erteilten Auskünfte können Folgen für die Erstattungsleistung Ihrer Versicherung haben, Ihr Zahnarzt ist jedoch weder dazu berufen noch befähigt, derartige Konsequenzen abzuschätzen.

Musterschreiben PKV

Adresse
der privaten Krankenversicherung

Praxisstempel

Ort, Datum

Ihr Zeichen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne möchten wir im Interesse unserer Patientin/unseres Patienten Ihrem Auskunftersuchen entsprechen. Der Umfang der von Ihnen erbetenen Auskünfte in oben bezeichneter Angelegenheit übersteigt allerdings die sich aus dem Behandlungsvertrag ergebende Nebenpflicht zur Auskunftserteilung erheblich.

Die Gebührenpositionen der GOZ/GOÄ kommen nicht zur Anwendung, da die genannten Gebührenordnungen den Fall einer Auskunftserteilung an private Krankenversicherungen nicht erfassen.

Gestatten Sie uns in diesem Zusammenhang den Hinweis auf nachfolgende Urteile:

AG Köln	14.11.1996	Az.: 117 C 171/95
AG Flensburg	18.04.2007	Az.: 62 C 238/06
AG Düsseldorf	17.11.2008	Az.: 20 C 2097/08.

Bei Vorliegen einer entsprechenden Schweigepflichtentbindungserklärung für den konkreten Einzelfall durch Frau/Herrn _____ sind wir selbstverständlich gerne bereit, Ihnen die entsprechenden Informationen zu vermitteln.

Voraussetzung wäre allerdings eine von Ihnen vorab zu erteilende Kostenübernahmeerklärung in Höhe von

_____ €

für die von uns zu erbringende Leistung sowie die Benennung des für Sie tätigen Beratungsarztes/zahnarztes.

Frau/Herr _____ erhält eine Kopie dieses sowie Ihres Schreibens vom

Mit freundlichen Grüßen

Angemessenheit der Laborkosten nach § 9 GOZ



Dr. Peter Klotz

Nach § 9 GOZ werden als Auslagen die dem Zahnarzt tatsächlich entstandenen angemessenen Kosten für zahntechnische Leistungen berechnet.

Diese richten sich nach Aufwand, Qualität, Präzision und Zuverlässigkeit, die der Zahnarzt vom Zahntechniker verlangt und zu zahlen bereit ist. Die Auftragserteilung erfolgt in der Regel auf der Grundlage

der (Privat)Preislisten der zahntechnischen Labors.

Sie sind meist unter Zugrundelegung der Bundeseinheitlichen Benennungsliste (BEB) nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten individuell kalkuliert und im Bereich der Behandlung vom Privatpatienten üblich. Bei Privatbehandlung muss regelmäßig mit höheren Gebühren/Technikkosten gerechnet werden als in der Sozialversicherung (GKV), da sich die Behandlung nach fachlichen Kriterien ausrichtet und nicht – wie in der GKV – durch fachfremde Einflüsse (wie Sozialverpflichtung, Beitragsstabilität, sozialpolitische Erwägungen) eingeschränkt ist. Das ausschließlich für den Bereich der GKV erstellte Bundeseinheitliche Leistungsverzeichnis (BEL) stellt keinen beschränkenden Maßstab für die Angemessenheit zahntechnischer Leistungen im Bereich der privat Krankenversicherten dar, auch wenn der überwiegende Teil der Bevölkerung gesetzlich versichert ist. Das BEL hat nur Bedeutung für die Erstattung in der Sozialhilfe bzw. für die Zuschussberechnung der GKV.

Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass im Bereich der Privatpatienten die Laborkosten individuell kalkuliert und berechnet werden.

Es ist ferner grundsätzlich davon auszugehen, dass nach BEB berechnete Labor-

kosten angemessen, vertretbar und damit medizinisch notwendig sind. Zweifelt der Versicherer die Angemessenheit der Kosten für zahntechnische Leistungen an, so ist er hierfür darlegungs- und beweispflichtig. Das Landgericht Köln weist am 08.01.2003 darauf hin (Az. 23 O 13/00), dass es nicht ausreicht, wenn der Versicherer pauschal zur Begründung seiner Leistungskürzungen auf die BEL-Preise verweist, ohne die vorgenommenen Kürzungen im Einzelnen substantiiert zu begründen. Ein solcher pauschaler Hinweis auf die gemäß BEL abrechenbaren Preise genügt nicht den Anforderungen an die Substantiierungspflicht. Nach BEB berechnete Laborkosten sind daher tarifgemäß zu erstatten. **Es ist jedoch möglich, dass die Erstattungsgrundlage laut individuellem Versicherungsvertrag ausdrücklich auf das Niveau der GKV (BEL), ggf. einen bestimmten Stundensatz oder eine versicherungsinterne Erstattungsliste begrenzt ist. Dies sollte aber klar aus dem individuellen Versicherungsvertrag oder aus rechtswirksamen Mitteilungen des Versicherers hervorgehen.**

Der Zahnarzt bzw. das Labor ist natürlich hinsichtlich der Berechnung der Laborkosten nicht an solche Erstattungseinschränkungen gebunden.

Selbstverständlich ist es vom Grundsatz her wesentlich, dass die berechneten Laborkosten – sowohl des Praxislabors wie auch des gewerblichen Labors – nach fachlichen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen kalkuliert sein müssen. Das bedeutet, dass bei einer Offenlegung der Kalkulationsgrundlagen die Laborrechnung, notfalls auch vor Gericht, nachvollziehbar sein muss.

BEL als Grundlage für Laborkosten nach § 9 GOZ:

§ 9 GOZ kennt keine „ortsüblichen Preise“. Dies wurde durch viele Gerichtsurteile bestätigt:

LG Dortmund
vom 05.05.1994, Az: 2 O 188/92
OLG Düsseldorf
vom 07.05.1996, Az: 4 U 43/95
OLG Stuttgart
vom 13.05.1996, Az: 7 U 40/95
LG München
vom 02.09.1996, Az: 20 S 1 5617/94
OLG Stuttgart
vom 29.10.1998, Az: 7 U 33/98
OLG Celle
vom 10.01.2000, Az: 1 U 100/98
LG Hamburg
vom 10.08.2000, Az: 302 S 69/99
OLG Düsseldorf
vom 21.03.2002, Az: 8 U 118/01
OLG Düsseldorf
vom 13.05.2002, Az: I-8 U 118/01
LG Köln
vom 08.01.2003, Az: 23 O 23/00
LG München
vom 16.06.2003, Az: 10 O 58707/01
LG Köln
vom 05.05.2004, Az: 23 S 124/03
LG Darmstadt
vom 05.05.2004, Az: 7 S 180/01
LG Wiesbaden
vom 15.03.2006, Az: 9 O 243/09
LG Köln
vom 04.11.2009, Az: 23 O 236/06
LG Stuttgart
vom 10.11.2009, Az: 16 O 494/08
AG Düsseldorf
vom 23.06.2010, Az: 40 C 99/10

Die im Bereich der GKV geltende Preisliste für zahntechnische Leistungen (BEL) kann nach herrschender Rechtsprechung – soweit sie nicht im Versicherungstarif als Erstattungsmaßstab genannt ist – nicht als Erstattungsgrundlage herangezogen werden, da diese Preisliste nicht die nach § 9 GOZ zu berechnenden angemessenen Preise wiedergibt.

Dr. Peter Klotz
Referat für Privates Gebühren- und Leistungsrecht des ZBV Oberbayern

Laborkosten nach § 9 GOZ neben GOZ 2270, 5120, 5140

Die Bundeszahnärztekammer schreibt in ihrem Kommentar zur GOZ vom 13.08.2013 auf den Seiten 87, 174, 175, dass neben GOZ 2270, 5120, 5140 Laborkostenkosten nach § 9 GOZ berechnet werden können:

„Die zahnärztlichen Maßnahmen bei dieser Gebührennummer (bei GOZ 5120, 5140) umfassen die Abformung, Anprobe, okklusale Anpassung, ggf. notwendige Korrekturen und die Eingliederung. Treten zusätzliche zahntechnische Laborleistungen hinzu, sind diese nach § 9 berechnungsfähig.“

„Die zahnärztlichen Maßnahmen bei dieser Gebührennummer (bei GOZ 2270) umfassen die Auswahl, Anprobe, okklusale Anpassung, ggf. notwendige Korrekturen und die Eingliederung der provisorischen Krone bzw. des provisorischen Inlays sowie deren Entfernung. Die einfache Ausarbeitung erfüllt nicht die Voraussetzungen einer Berechnung nach § 9 GOZ.“

Unstrittig sind in diesem Zusammenhang Laborkosten nach § 9 GOZ für Modell, Formteil sowie Auslagen nach § 4 Abs. 3 GOZ für Abformmaterial.

Denkbar und nicht zu beanstanden neben GOZ 2270, 5120, 5140 sind daher ferner z.B. folgende Laborleistungen nach § 9 GOZ:

„Additive Maßnahmen und Umarbeitung eines direkt hergestellten Provisoriums“

„Oberflächenvergütung eines direkt am Patienten gefertigten Provisoriums im Labor“

„Provisorische/temporäre Kunststoffversorgung ausgearbeitet, angepasst, die Oberfläche vergütet und poliert“

„Feinanatomisches Ausarbeiten des Provisoriums“

Die genannten Laborleistungen sind vertragsgemäß zu erstatten.

Die Erstattung durch Kostenträger hat sich am individuellen Versicherungsvertrag zu orientieren und ändert nichts an der Fälligkeit einer

nach § 10 GOZ korrekt erstellten Liquidation.

Dr. Peter Klotz
Referat für Privates Gebühren- und Leistungsrecht des ZBV Oberbayern

Sommerfest bei mdf
Dental Digital – IT und Netzwerk

SAVE THE DATE
Freitag, 11. Juli 2014
14:00 bis 20:00 Uhr
Rohrdorf

Program-Highlights:

- Dentalausstellung mit mehr als 30 Handelspartnern
- Neuigkeiten und Weiterentwicklungen aus der dentalen Welt
- Sonderkonditionen im Einrichtungs- und Materialbereich
- Live-Musik mit der Band Souvenirs Swing & Show
- Show-Cooking und Barbecue ab 17:00 Uhr
- Kinderbetreuung
- Verlosung mit tollen Preisen: Cabrio-Wochenende, Ballonfahrt, Picknickkorb

Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung!
Tel. 0 80 31 / 72 28 - 110

mdf
Meier Dental Fachhandel GmbH
Rosenheim München

Meier Dental Fachhandel GmbH
Sebastian-Tiefenthaler-Str. 14 • 83101 Rohrdorf
Telefon: +49 (0) 8031 / 7228-110 • Fax: +49 (0) 8031 / 7228-102
E-Mail: rosenheim@mdf-im.net

Ein Unternehmen der **NWS** GRUPPE

www.mdf-im.net

Aufweichung des Datenschutzes

BSG hält Pseudonymisierung von Zahnarzt-daten für rechtswidrig

Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns Presseinformation

München, 2. April 2014 – Das Bundessozialgericht (BSG) hat heute entschieden, dass die Verschlüsselung der Zahnarzt-nummer bei der Übersendung der Abrechnungsdaten an die Krankenkassen nicht zulässig ist.

Auslöser war ein Rechtsstreit zwischen der AOK Bayern und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (KZVB). Die KZVB hatte argumentiert, dass sie laut Bundesmantelvertrag den Krankenkassen bei der Übermittlung der Abrechnungsdaten die Identität des Zahnarztes nicht mitteilen muss. Zwei Jahrzehnte lang wurden die Zahnarzt-nummern deshalb an die Kassen nur verschlüsselt übertragen. Dagegen hatte die AOK Bayern geklagt, war aber in den Vorinstanzen unterlegen. Das BSG gab der Klägerin nun Recht.

Eine Pseudonymisierung der Zahnarzt-

nummer ist demnach nicht mit dem Sozialgesetzbuch vereinbar.

Nachdem die KZVB an die Einhaltung der Regelungen des Bundesmantelvertrags gebunden ist, bleibt abzuwarten, wie sich die Vertragspartner auf Bundesebene neu verständigen.

„Es ist sehr bedauerlich, dass gerade in Zeiten zunehmender Datenskandale das höchste deutsche Sozialgericht Datenschutzargumenten ohne zwingenden Grund einen erkennbar geringen Stellenwert einräumt“, kommentiert Dr. Janusz Rat, Vorsitzender des Vorstands der KZVB, das Urteil.

Das BSG habe die Chance verpasst, den Datenschutz zu verbessern. Bedauerlich sei auch, dass das BSG mit dieser Entscheidung mehrere Vertragsregelungen der gemeinsamen Selbstverwaltung ohne Not aufgehoben habe und der Selbstverwaltung, insbesondere auch dem Spitzenverband Bund der gesetzlichen Krankenkassen, eine diesbezügliche

Regelungskompetenz abgesprochen habe.

Die KZVB ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Mitglieder sind die rund 9700 bayerischen Vertragszahnärzte, also die Zahnärzte, die berechtigt sind, Leistungen über die gesetzliche Krankenversicherung abzurechnen. Die KZVB stellt die flächendeckende zahnmedizinische Versorgung für die mehr als zehn Millionen gesetzlich Krankenversicherten in Bayern sicher, organisiert den zahnärztlichen Notdienst und rechnet die zahnärztlichen Leistungen mit den gesetzlichen Krankenkassen ab.

Für Rückfragen:

Leo Hofmeier
Leiter der Pressestelle
Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns
Fallstraße 34
81369 München
Tel.: 0 89/7 24 01-184
E-Mail: l.hofmeier(at)kzvb.de
www.facebook.com/KZVBayerns

5. KVZD-Gipfeltreffen am 28./29.03.2014 in Düsseldorf

Wie können die Abläufe in der Zahnarztpraxis optimiert werden? Wie lassen sich die stetig steigenden Anforderungen im Praxisalltag umsetzen? Wie lassen sich Zeit, Aufwand und Geld effektiver einsetzen?

Mit dieser Fragestellung lässt sich das 5. Gipfel-Treffen des Kompetenz Verbund Zahnärztlicher Dienstleister (KVZD) in Düsseldorf zusammenfassen.

Im Fokus waren Materialmanagement,

Praxisbegehung, Hygienemanagement, Qualitätsmanagement, Abrechnungsmanagement und Datenschutz.

Gerade das Thema Materialmanagement brachte einigen Teilnehmern wichtige Erkenntnisse. Von der Bestellung, über die Lagerung bis zum Verarbeitung im Mund des Patienten. Ob große oder kleine Praxis. Da ist viel „Musik“ im Spiel!

Torsten Schulte-Tigges von der Firma Dreve stellte in diesem Zusammenhang den HIBC-Code vor. Ähnlich wie ein Barcode, nur um ein vielfaches kleiner. Für diesen

„Mini-Code“ muss allerdings der gesamte Produktionsprozess eines Produktes zertifiziert werden. Der Code bietet vielfältige Informationen, darunter u.a. auch das Mindesthaltbarkeitsdatum. Denn abgelaufenes Material im Praxisbetrieb kann ziemlich teuer werden. Nicht selten handelt es sich dabei um mehrere Tausend Euro. Um genau das zu verhindern, ist ein funktionierendes Materialwirtschafts-Konzept von Vorteilen.

Dreve-Produkte haben den HIBC-Code auf der Außen- und Innenverpackung. Die Vorteile dabei sind:



- QM-konforme Rückverfolgbarkeit des Produktes
- Vereinfachung der logistischen Prozesse
- Das Material kann direkt am Stuhl gescannt werden und von der Herstellung bis zur Verarbeitung bei einem Patienten zurückverfolgt werden

Laut Schulte-Tigges soll es jedoch noch einige Jahre dauern, bis sich der HIBC-Code gänzlich in der Dentalbranche durchgesetzt hat. Auch wenn gerade die Firmen davon profitieren würden, die Instrumente herstellen, da durch den HIBC Code der Aufbereitungsprozess eines Instrumentes noch besser einem Patienten zuzuordnen wäre.

Der Mehrwert für Praxis und Patient wird gerade im Bereich Hygienemanagement deutlich, auch mit Blick auf die MSRA Entwicklungen in Deutschland.

Einige Erinnerung an die tückischen Details der Praxisbegehung erhielten die Teilnehmer durch den Vortrag von Ute Simon, Zapmo GmbH. Sie wies u.a. darauf hin, dass bei Arbeitsanweisungen zur Medizinprodukteaufbereitung die Unterscheidung in die Kategorien semikri-

tisch/kritisch auf keinen Fall fehlen dürfe. Gleich zu Beginn des zweiten Tages der Frühjahrstagung nahm sich der Abrechnungs-Experte Dr. Peter Esser, ZA eG, das Thema „QM in der Abrechnung von Prävention und Parodontologie“ an. Esser betrachtete mit den Teilnehmern aktuelle Gerichtsentscheidungen zur GOZ 2012 gespickt mit vielen Hinweisen und worauf bei den „schwierigen Fällen“ zu achten ist. Einer seiner eindringlichster Tipps: Wenn der Kostenvoranschlag vom Kostenträger mit der Aufforderung zur Begründung zurück kommt, sollten diese unbedingt laienverständlich formuliert werden. „Sowohl die Sachbearbeiter beim Kostenträger, als auch die Richter sind keine Abrechnungsfachleute. Nur das was sie verstehen, darüber können sie richtig entscheiden.“ Zudem berichtete Esser, dass sich momentan ein Trend bei beanstandeten Kostenvoranschlägen abzeichnet. Wobei im Beanstandungsranking der einzelnen Kostenträger ebenfalls interessante Entwicklungen zu beobachten sind.

Aktuelle Entwicklungen zur Abrechnungssoftware Evident präsentierte Ute Schlue.

Eine praxistaugliche Übersicht zum Thema Qualitätsmanagementsysteme hatte Stephanie Weitz im Gepäck. Sie brachte die Unterschiede zwischen Minimalist und Perfektionist, den passenden Weg zwischen DIN-Normen, Richtlinien und Zertifizierung im QM-Dschungel finden auf den Punkt. Mit praxisnahen Beispielen verdeutlichte sie, wie effektiv ein gelebtes QM für die Praxis sein kann. Das letztlich die Anzahl der QM Ordner noch keinen Ausschluss über tatsächliche Qualität in der Praxis geben, sondern allein die Bereitschaft des gesamten Teams gefordert ist. Denn jedes QM ist nur so stark, wie das Team das ein QM lebt.

Unglaublich ernüchternd war der Vortrag von Wolfgang Schulz, der schnell deutlich werden ließ, was Datenschutz für die Praxis tatsächlich bedeutet.

Der schmale Grat auf dem sich die Praxen tagtäglich bewegen zwischen Informationsfluss auf der einen und Datenschutz auf der anderen Seite.

Ein ganz heißes Thema mit Krimipotential, das Tage füllen könnte.

Sommerfortbildung des ZBV Oberbayern für Zahnärzte/-innen, Praxismitarbeiter/-innen



**Wir möchten auch in diesem Jahr die Sommerfortbildung am Freitag,
den 25. Juli 2014, mit Ihnen eröffnen:
Treffpunkt ist das Ausstellungszentrum Loksuppen Rosenheim um 17:30 Uhr,
Rathausstraße 24, 83022 Rosenheim
Tauchen Sie mit uns für 2 1/2 Stunden in die faszinierende Welt der Sonnensöhne ein.
Nach einer spannenden Reise durch die verschiedenen Epochen der Inkakultur erleben wir noch
einen kulinarischen Streifzug mit vielen Spezialitäten.**

Am Samstag, den **26. Juli 2014** freuen wir uns dann darauf Frau Prof. Dr. Nicole Arweiler und Herrn Prof. Dr. Thorsten Auschill mit Ihrem Team von der Universität Marburg zu interessanten Vorträgen begrüßen zu dürfen.

„Parodontologie 2014 – das Marburger Konzept“

Eine gemeinsame Veranstaltung für Zahnärzte/innen, und das ganze Team

**Samstag, 26. Juli 2014 von 9.00 bis 18.00 Uhr
im Kultur- & Kongresszentrum Rosenheim
Kufsteiner Str. 4, 83022 Rosenheim**

08:00 Uhr – 09:00 Uhr	Begrüßungsfrühstück und Registrierung	
09:00 Uhr – 09:30 Uhr	Begrüßung	
09:30 Uhr – 10:30 Uhr	Systematik in der Parodontal- Therapie	Prof. Dr. Nicole Arweiler
10:30 Uhr – 11:30 Uhr	Möglichkeiten und Grenzen regenerativer Parodontitis- Therapie	Dr. Ralf Rößler
11:30 Uhr - 12: 30 Uhr	Schmerzempfindliche Zähne – aktuelle Behandlungsmöglichkeiten für ein altes Problem	ZA Johannes Wilhelm
12:30 Uhr - 13:00 Uhr	Fragen und Diskussion	
13:00 Uhr - 14:00 Uhr	Mittagspause	
14:00 Uhr - 15:00 Uhr	Mukogingivale Chirurgie und Rezessionsdeckung	Dr. Raluca Cosgarea
15:00 Uhr - 16:00 Uhr	Individuelle Nachsorge nach Parodontitis- Therapie	DH Kristina Schmidt
15:30 Uhr - 16:00 Uhr	Kaffeepause	
16:00 Uhr - 17:30 Uhr	Ästhetische Rehabilitation von Parodontitis- Patienten	Prof. Dr. Thorsten Auschill
17:30 Uhr - 18:00 Uhr	Abschlussdiskussion	

**Bitte füllen Sie die Anmeldung aus und
senden Sie diese per Post oder Fax an
Kongressbüro ZBV Oberbayern/ Dr. Martin B. Schubert
Erdinger Str. 32, 85356 Freising**

Tel.: 08161 – 82828, Fax 08161 – 82121

6 Fortbildungspunkte



Teilnahmegebühr für die Sommerfortbildung

	mit Freitag	nur Samstag
Zahnarzt/ Zahnärztin pro Person	240,- €	200,- €
Zahntechniker/Zahntechnikerinnen	210,- €	170,- €
1. ZFA, ZMF, ZMP, ZMV, DH	80,- €	50,- €
Jede weitere ZFA, ZMF, ZMP, ZMV, DH	60,- €	30,- €

*Bitte benutzen Sie am Samstag die Parkplätze der Parkhäuser **P2** und **P1**.*

*Zimmerreservierungen bitte selbst per Email unter **touristinfo@rosenheim.de** oder per Telefon unter **08031/3659061** vornehmen.*

Hiermit melde ich mich/ wir uns verbindlich zur Sommerfortbildung des ZBV Oberbayerns an:

☐ ich/ wir komme/n verbindlich zur Freitagabend-
veranstaltung

☐ ich/ wir komme/n verbindlich zur Samstags-
fortbildung

Name Zahnarzt/ Zahnärztin, Zahntechniker/ Zahntechnikerin

Name Zahnarzt/Zahnärztin, Zahntechniker/ Zahntechnikerin

Name Praxismitarbeiter/-in

Name Praxismitarbeiter/-in

Praxisanschrift/ Laboranschrift

Tel.-Nr.:

Email

Sepa-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) für Zahlungsempfänger ZBV Oberbayern

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtende Teilnahmegebühr für den/die Teilnehmer/in:

in Höhe von _____ Euro von meinem/ unserem Konto

Kontonummer

BLZ

BIC

IBAN

Institut

per Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Oberbayern auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Name und Anschrift des Kontoinhabers, Praxisstempel (bitte lesbar)

Datum, Unterschrift

Bei rechtzeitiger Absage (mind. vier Wochen vor Kursbeginn) wird eine Bearbeitungsgebühr von EURO 30,- erhoben. Sie erhalten nach Eingang der verbindlichen Anmeldung eine Teilnahmebestätigung, die Sie zum Kursbesuch berechtigt. Die Kursgebühren werden per Lastschrift 4 Wochen vor Kursbeginn von Ihrem Konto abgebucht. Diese können bei einem Rücktritt innerhalb von 4 Wochen vor Kursbeginn nicht mehr zurückerstattet werden. Die Rücktrittserklärung muss schriftlich erfolgen.

Im Falle einer Kursabsage durch den Veranstalter benachrichtigen wir Sie umgehend und erstatten bezahlte Kursgebühren zurück. Der Veranstalter haftet nicht für Kosten, die aus derartigen Kursabsagen oder durch Kursausfall wegen höherer Gewalt entstehen.

Gläubiger-ID DE07ZZZ00000519084

Mandatsreferenz: Sommerfortbildung

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des ZBV Oberbayern.

Wissenswertes rund um die Zahnarztpraxis



ZÄ Gabriele Hager-Jolicoeur



ZA Florian Gierl



Dr. Elmar Immertreu



Dr. Eberhard Siegle

Diese neue Artikelseerie soll im „Bezirksverband“ des ZBV Oberbayern als stets fester Bestandteil Begriffe erklären, die für die Zahnärztin / den Zahnarzt alltägliche Relevanz haben hinsichtlich Praxisführung, Recht, Arbeitsrecht, Vertragsgestaltungen etc. etc.

Der ZBV freut sich, dass das Autorenteam diese wichtige Aufgabe im Sinne der oberbayerischen Kollegenschaft übernimmt und auch dieses Mal ein immer wichtiger werdendes Thema bearbeitet hat.

Datenschutz Folge 1 „Relevante Gesetze“:

Alles rund um den „Datenschutz“ wird tatsächlich zu einem immer bedeutsameren Thema für Arzt- und Zahnarztpraxen. Bevor wir über Auswirkungen und Handlungsvorschläge für die Praxisführung sprechen macht es Sinn, die relevanten Gesetze in Auszügen darzustellen:

Grundgesetz (GG)

Grundrechte – Artikel 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Das Bundesverfassungsgerichtes hat das Recht

jedes Einzelnen auf „informationelle Selbstbestimmung“ bestätigt und als Teil des Allgemeinen Persönlichkeitsrechtes gem. Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes anerkannt.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) – Patientenrechtegesetz

§ 630f Dokumentation der Behandlung

(1) Der Behandelnde ist verpflichtet, zum Zweck der Dokumentation in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Behandlung eine Patientenakte in Papierform oder elektronisch zu führen. Berichtigungen und Änderungen von Eintragungen in der Patientenakte sind nur zulässig, wenn neben dem ursprünglichen Inhalt erkennbar bleibt, wann sie vorgenommen worden sind. Dies ist auch für elektronisch geführte Patientenakten sicherzustellen.

(2) Der Behandelnde ist verpflichtet, in der Patientenakte sämtliche aus fachlicher Sicht für die derzeitige und künftige Behandlung wesentlichen Maßnahmen und deren Ergebnisse aufzuzeichnen, insbesondere die Anamnese, Diagnosen, Untersuchungen, Untersuchungsergebnisse, Befunde, Therapien und ihre Wirkungen, Eingriffe und ihre Wirkungen, Einwilligungen und Aufklärungen. Arztbriefe sind in die Patientenakte aufzunehmen.

(3) Der Behandelnde hat die Patientenakte für die Dauer von zehn Jahren nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften andere Aufbewahrungsfristen bestehen.

Röntgenverordnung (RöV)

§ 28 Aufzeichnungspflichten

(6) Auf elektronischem Datenträger aufbewahrte Röntgenbilder und Aufzeichnungen müssen einem mit- oder weiterbehandelnden Arzt oder Zahnarzt oder der ärztlichen oder zahnärztlichen Stelle in einer für diese geeigneten Form

zugänglich gemacht werden können. Dabei muss sichergestellt sein, dass diese Daten mit den Ursprungsdaten übereinstimmen und die daraus erstellten Bilder zur Befundung geeignet sind. Sofern die Übermittlung durch Datenübertragung erfolgen soll, müssen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleistet; bei der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind Verschlüsselungsverfahren anzuwenden.

Strafgesetzbuch (STBG)

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

.....
anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

Musterberufsordnung (MBO) der Bundeszahnärztekammer (BZÄK)

§ 7 Verschwiegenheit

(1) Der Zahnarzt hat die Pflicht, über alles, was ihm in seiner Eigenschaft als Zahn-

arzt anvertraut und bekannt geworden ist, gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren.

(2) Der Zahnarzt ist zur Offenbarung befugt, soweit er von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter von der Schweigepflicht entbunden wurde oder soweit die Offenbarung zum Schutze eines höheren Rechtsgutes erforderlich ist. Gesetzliche Aussage- und Anzeigepflichten bleiben davon unberührt.

(3) Der Zahnarzt hat alle in der Praxis tätigen Personen über die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren und dies zu dokumentieren.

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Hier viele Aspekte detailliert geregelt:

- Datenerhebung in Arzt- und Zahnarztpraxen
- Berichtigen und Löschen von Daten
- Auskunftspflicht gegenüber Patienten
- Umgang mit den erhobenen Daten (technische und organisatorische Sicherheit)
- Notwendigkeit eines Datenschutzbeauftragten

§ 4a Einwilligung

(1) Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht. Er ist auf den vorgesehenen Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist sie besonders hervorzuheben.

(3) Soweit besondere Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9) erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, muss sich die Einwilligung darüber hinaus ausdrücklich auf diese Daten beziehen.

§ 4f Beauftragter für den Datenschutz

(1) Öffentliche und nicht-öffentliche Stellen, die personenbezogene Daten automatisiert verarbeiten, haben einen Beauftragten für den Datenschutz schriftlich zu bestellen. Nicht-öffentliche Stellen sind hierzu spätestens innerhalb eines Monats nach Aufnahme ihrer Tätigkeit verpflichtet. Das Gleiche gilt, wenn personenbezogene Daten auf andere Weise erhoben, verarbeitet oder genutzt werden und damit in der Regel mindestens 20 Personen beschäftigt sind. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die nichtöffentlichen Stellen, die in der Regel höchstens neun Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen....

(2) Zum Beauftragten für den Datenschutz darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Das Maß der erforderlichen Fachkunde bestimmt sich insbesondere nach dem Umfang der Datenverarbeitung der verantwortlichen Stelle und dem Schutzbedarf der personenbezogenen Daten, die die verantwortliche Stelle erhebt oder verwendet....

(3) Der Beauftragte für den Datenschutz ist dem Leiter der öffentlichen oder nicht-öffentlichen Stelle unmittelbar zu unterstellen. Er ist in Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden.... Ist nach Absatz 1 ein Beauftragter für den Datenschutz zu bestellen, so ist die Kündigung des Arbeitsverhältnisses unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen. Zur Erhaltung der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Fachkunde hat die verantwortliche Stelle dem Beauftragten für den Datenschutz die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zu ermöglichen und deren Kosten zu übernehmen...

§ 5 Datengeheimnis

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind, soweit sie bei nicht-öffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 9 Technische und organisatorische Maßnahmen

Öffentliche und nicht-öffentliche Stellen, die selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere die in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Anforderungen, zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht...

Anlage (zu § 9 Satz 1)

Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet oder genutzt, ist die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten oder Datenkategorien geeignet sind,

1. Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle).
2. zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle).
3. zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssy-

stems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle).

4. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle).

5. zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle).

6. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle).

7. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle).

8. zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

9. Eine Maßnahme nach Satz 2 Nummer 2 bis 4 ist insbesondere die Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren.

§ 43 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

4. entgegen § 28 Abs. 5 Satz 2 personenbezogene Daten übermittelt oder nutzt,

4a. entgegen § 28a Abs. 3 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,...

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, erhebt oder verarbeitet,.....

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann im Fall des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu dreihunderttausend Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.

**Dr. Eberhard Siegle,
Neumarkt – St. Veit**

Leserbriefe

„Der Bezirksverband“ 3-2014; S3; „Wurzelkanalsterilisation mittels Laser“

Der o.a. Beitrag lässt es gewiss erscheinen, dass „die Wurzelkanalsterilisation mittels Laser . . . unstrittig eine zahnmedizinisch notwendige Leistung“ sei. Er ermuntert die Kollegenschaft zur analogen Abrechnung nach §6 Abs. 1 GOZ.

Nachdem mir diese Feststellungen nicht so unstrittig erscheinen, habe ich mit einer Literaturrecherche versucht herauszufinden, ob die Kernaussage stimmt, dass eine Sterilisation des Wurzelkanalsystems in vivo überhaupt möglich ist.

Wie nicht anders zu erwarten, stimmt sie nicht. Es werden nicht 'alle enthaltenen oder anhaftenden Mikroorganismen einschließlich deren Dauerformen abgetötet, sowie Viren, Prionen, Plasmide und andere DNA-Fragmente zerstört.'

Es stimmt, dass durch Anwendung von Lasern eine Desinfektion gelingen kann. Damit reiht sich die Laseranwendung unter die anderen Methoden der Kanal-desinfektion ein, für die ja auch keine Analogpositionen nötig zu sein scheinen.

Ich habe unten beispielhaft einige Literaturstellen aufgeführt, die zeigen, dass mit Lasern im Wurzelkanal kein steriler Zustand gewährleistet werden kann und dass somit die Abrechnung einer Analogposition schon nach §1, Abs. 2 GOZ unzulässig wäre.

**Dr. Kai Müller,
Wörthsee**

Großer Benefizabend für zahnärztliche Hilfsprojekte

Dr. Alois Schneck gibt einen Liederabend zum Spenden Sammeln für einen guten Zweck



Am 12. März trafen sich viele Kunstliebhaber unter den Zahnärzten im Hubertussaal des Nymphenburger Schlosses. Anlass war ein Liederabend mit Dr. Alois Schneck, der seine Passion für das Singen in einen guten Dienst stellte. Unter der Schirmherrschaft von Staatsminister a.D. Herrn Dr. Wolfgang Heubisch organisierte die Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns und der ZBV München stellvertretend für die BLZK diesen wunderschönen Abend. Alle gesammelten Gelder kommen ungeschmälert den beiden Hilfswerken der bayerischen Zahnärzte zugute, zum Einen dem Verein „Zahnärzte helfen e.V.“ und zum Anderen dem „Hilfswerk Zahnärzte Bayern e.V.“. Beide gemeinnützigen Vereine freuen sich über diese Unterstützung aus den Reihen der Bayerischen und Münchner Zahnärzte.

Mit einem anspruchsvollen Programm und umfangreichen Liedrepertoire stellte Dr. Schneck seine Kunst unter Beweis. Begleitet wurde er dabei von einer genauso bezaubernden wie fingerfertigen Pianistin Frau Anna Sutyagina, die mit ihrer Erscheinung und ihrem Können die Zuhörer in den Bann der Musik schlug. Beginnend mit Beethoven, das Land der Klassik dann verlassend und zu den bekanntesten Liedkomponisten Schubert und Schumann tief in die Romantik eintauchend krönte er den Abend mit der anspruchsvollen Darbietung von nicht ganz so leicht verdaulichen Werken aus der Feder von Richard Strauss. Beachtlich die stimmliche Präsenz bei einem so umfangreichen Programm, das Publikum quittierte die Anstrengung der beiden Künstler mit

viel Applaus. Dr. Stefan Böhm und Dr. Michael Gleau für „Zahnärzte helfen e.V.“ und Dr. Martin Schubert für „Hilfswerk Zahnärzte Bayern e.V.“ dankten den beiden im Namen der Hilfswerke und gaben ihrer Freude über die Spenden zu Ausdruck.

**Text und Bild:
Dr. Eckart Heidenreich**

Den Menschen fehlt es an Dankbarkeit



Dr. Gerhard Hetz

Die Gesellschaft fällt immer mehr auseinander, Unzufriedenheit (womit eigentlich?!) – es geht uns doch im weltweiten Vergleich extrem gut – und Neid bestimmen. Früher war Einer froh, wenn er Unterstützung durch die Allgemeinheit erfahren hat: da gab es das „Armenhaus“ und die „Armenspeisung“, wenn sich da jemand undankbar gezeigt hat war er/sie gleich draußen auf der Straße. Der

„Austragsbauer“ war seinem Nachfolger dankbar, dass er etwas von Ertrag des Hofes abbekam, die Eltern waren froh, wenn die Kinder sie im Alter versorgten, und generell war Jeder dankbar wenn genug auf den Tisch kam um satt zu werden (denken wir nur an das Tischgebet). Besonders dankbar waren Patienten, der Arzt, der half, wurde mit Geschenken überschüttet.

Teilweise findet man noch Reste dieser Kultur in streng religiös geprägten Gesellschaften, wie in manchen Teilen der USA oder Großteils auch in Asien. „Alter“ ist dort kein Makel, sondern man bringt den alten Menschen Hochachtung entgegen. Und der Arzt gilt noch was...

Private Wohltätigkeit hat insbesondere in USA einen hohen Stellenwert, denken wir nur z.B. an die Gates-Stiftung. Aber, auch dort gibt es erbitterte Kämpfe zur Rolle des Staates: die Links angehauchten Demokraten wünschen sich einen mächtigen Staat, der alles regelt, die Republikaner möchten das gerne privaten Initiativen überlassen, wobei es kein Geheimnis sein dürfte, dass Anhänger der Republikaner deutlich religiöser sind als die der Demokraten.

In den autoritären Systemen Europas gibt es für solche Nostalgie keine Nischen mehr. Der Staat hat alles übernommen

und mit linken Parolen dafür gesorgt, dass es viel Neid und Unzufriedenheit gibt: immer abwechselnd wird den Beamten was geneidet, dann den Rentnern, dann wieder den „Großverdienern“ aus der Wirtschaft, den Bankern, usw. usw. Dauerziel des Neids sind Ärzte und insbesondere Zahnärzte, die scheinen sich ganz besonders als Opfer zu eignen, und im „Tugendterror“ (man sollte Sarrazin für den Begriff adeln!) bleiben nur die Empfänger von Sozialleistungen ungeschoren, als da sind Alleinerziehende, Kinderreiche, Sozialhilfeempfänger, Asylanten, etc. Von denen zeigt sich keiner dankbar dafür, dass die arbeitende Bevölkerung Ihnen reichlich abgibt vom sauer verdienten Lohn, im Gegenteil, es ist stets zu wenig.

In den Ursprüngen des Christentums hat das noch anders geklungen „Wer nicht arbeitet soll auch nicht essen!“ (Kirchenvater Augustinus!). Und 1900 gab es solche ruhmreiche Erfindungen wie Arbeiterunterstützungsvereine, Bausparkassen, Arbeiterwohlfahrt, oder ähnliches. „Konsum“, „Neue Heimat“ – das waren soziale Einrichtungen, die sind aber lang vergessen, kaputt gemacht von Staatsmacht und Gewerkschaft.

Die Zahnärzte haben noch so was: die Unterstützungskasse. Und international sind Zahnärzte auch sozial tätig, in Hilfsprojekten in armen Ländern. Seitens Gewerkschaft oder Politikern ist da wenig bekannt, wobei diese Gruppen gerne sozial reden, aber dann andere die Zeche zahlen lassen. Wäre ja mal eine gute Idee wenn die in eine „Unterstützungskasse“ einzahlen würden und daraus was soziales bezahlten. So wie manche Kabarettisten oder Schlagerstars, die gerne Betteln, aber selber nichts spenden...

Die sind auch besonders undankbar, denn, wer bezahlt sie denn?

Es ist schade: den Kirchen laufen die Leute davon, und als einzige Lösung fällt denen auch nichts anders ein als zu mehr

„sozial“ aufzurufen. Es ist richtig, die christlichen Kirchen sind für soziales in erster Linie zuständig („liebe deinen nächsten...“), nur, das hat doch ein allmächtiger Beamtenstaat okkupiert, das soziale, muss man nur mal die Dimension der Sozialtransfers anschauen. Damit hat der Staatsapparat Macht und Verfügungsgewalt über den Großteil des erwirtschafteten Geldes, und Kontrollen finden praktisch nicht statt. Wird was kritisiert wird gleich die Keule „unsozial“ rausgeholt (Tugendterror!).

Es ist ein Jahrtausende alter Kampf, der sich da abspielt: Staatsmacht gegen Bürgerrechte – und aktuell gewinnt wohl die Staatsmacht....

Dr. Gerhard Hetz
www.dental-observer.de

Aktuelle Seminarübersicht ZBV Oberbayern

Die Veranstaltungen/Kurse finden nach den Leitsätzen und Punktebewertungen von BZÄK und DGZMK statt.

Seminare für Zahnärztinnen/ Zahnärzte:

1) Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz für ZÄ

Ref.: Dr. Klaus Kocher

EUR 50,00 (inkl. Skript)

WEILHEIM: Kurs 161

Fr. 23.05.2014, 18:30 bis 21:30 Uhr

Ort: Waldwirtschaft am Gögerl,
Am Gögerl 1, 82362 Weilheim

TÜSSLING: Kurs 158

Fr. 27.06.2014, 18:30 bis 21:30 Uhr

Ort: Bräu im Moos, Bräu im Moos 1,
84577 Tüßling

MÜNCHEN: Kurs 155

Mi. 09.07.2014, 18:30 bis 21:30 Uhr

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,
Elly-Staegmeyr-Str. 15,
2. Stock, 80999 München-Allach

EBERSBERG: Kurs 159

Fr. 11.07.2014, 18:30 bis 21:30 Uhr

Ort: Kugler Alm, Aßlkofen 4,
85560 Ebersberg

MÜNCHEN: Kurs 156

Mi. 01.10.2014, 18:30 bis 21:30 Uhr

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,
Elly-Staegmeyr-Str. 15,
2. Stock, 80999 München-Allach

ROSENHEIM: Kurs 157

Fr. 17.10.2014, 18:30 bis 21:30 Uhr

Ort: Gasthof Höhensteiger, Western-
dorfer Str. 101, 83024 Rosenheim

2) Praxisverwaltung für Praxisinhaber/Zahnärzte und Ersthelferinnen

Ref.: Frau Martina Königer

EUR 50,00 (inkl. Skript)

TAUNSTEIN: Kurs 230

Mi. 02.07.2014, 18:00 bis 21:00 Uhr

Ort: Gasthof Schnitzlbaumer,
Taubenmarkt 11-13, 83287 Traunstein

INGOLSTADT: Kurs 232

Di. 08.07.2014, 19:00 bis 22:00 Uhr

Ort: Hotel Anker, Tränktorstr. 1,
85049 Ingolstadt

MÜNCHEN: Kurs 231

Mi. 23.07.2014, 18:00 bis 21:00 Uhr

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,
Elly-Staegmeyr-Str. 15,
2. Stock, 80999 München-Allach

Seminare für zahnärztliches Personal

3) Aktualisierung der Kenntnisse im Strahlenschutz für das zahnärztliche Personal,

Ref.: Dr. Klaus Kocher

EUR 30,00 (inkl. Skript)

~~MÜNCHEN: Kurs 872~~ AUSGEBUCHT

Mi. 14.05.2014, 16:00 bis 18:00 Uhr

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,
Elly-Staegmeyr-Str. 15,
2. Stock, 80999 München-Allach

WEILHEIM: Kurs 876

Fr. 23.05.2014, 16:00 bis 18:00 Uhr

Ort: Waldwirtschaft am Gögerl,
Am Gögerl 1, 82362 Weilheim

TÜSSLING: Kurs 877

Fr. 27.06.2014, 16:00 bis 18:00 Uhr

Ort: Bräu im Moos, Bräu im Moos 1,
84577 Tüßling

MÜNCHEN: Kurs 873

Mi. 09.07.2014, 16:00 bis 18:00 Uhr

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,
Elly-Staegmeyr-Str. 15,
2. Stock, 80999 München-Allach

EBERSBERG: Kurs 878

Fr. 11.07.2014, 16:00 bis 18:00 Uhr

Ort: Kugler Alm, Aßlkofen 4,
85560 Ebersberg

MÜNCHEN: Kurs 874

Mi. 01.10.2014, 16:00 bis 18:00 Uhr

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,
Elly-Staegmeyr-Str. 15,
2. Stock, 80999 München-Allach

ROSENHEIM: Kurs 875

Fr. 17.10.2014, 16:00 bis 18:00 Uhr

Ort: Gasthof Höhensteiger, Western-
dorfer Str. 101, 83024 Rosenheim

Weitere regionale Termine in Planung.

4) 1-Tages-Röntgenkurs (10 Std.) zum Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz

Nur für ZFA, die ihre Röntgenprüfung zeitnah wiederholen muss

Ref.: Dr. Klaus Kocher

EUR 130,00 (für Verpflegung ist gesorgt)

Kurs 613

Sa. 02.08.2014, 09.00 – 18.00 Uhr

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,
Elly-Staegmeyr-Str. 15,
2. Stock, 80999 München-Allach

5) 3-Tages-Röntgenkurs (24 Std.) zum Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz

Ref.: Dr. Klaus Kocher

EUR 290,00 (für Verpflegung ist gesorgt)

Kurs 711

Fr./Sa. 30./31.05. und Mi. 07.06.2014,
jeweils 09.00 – 18.00 Uhr

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,
Elly-Staegmeyr-Str. 15,
2. Stock, 80999 München-Allach

Kurs 712

Fr./Sa. 10./11.10. und Mi. 22.10.2014,
jeweils 09.00 – 18.00 Uhr

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,
Elly-Staegmeyr-Str. 15,
2. Stock, 80999 München-Allach

6) Prophylaxe Basiskurs

Ref.: Frau Ulrike Wiedenmann, DH
EUR 550,00 (inkl. Skript und Verpflegung)

Kurs 524

Kursort: **BAYR. GMAIN**

Beginn 09.05.2014

Fr. – Sa. 09.05. – 10.05.2014,
(9 – 18 Uhr)

Fr. – Sa. 16.05. – 17.05.2014,
(9 – 18 Uhr)

Do./Fr./Sa. 05.06./06.06./07.06.2014,
(Praktischer Teil) Gruppen A/B

Mi. 25.06.2014 (9 – 15.30 Uhr)

Ort: Restaurant St. Florian, Feuerwehr-
heimstr. 12-14, 83457 Bayerisch Gmain

Kurs 525

Kursort: **MÜNCHEN**

Beginn 14.11.2014

Fr. – Sa. 14.11. – 15.11.2014,
(9 – 18 Uhr)

Fr. – Sa. 21.11. – 22.11.2014,
(9 – 18 Uhr)

Do./Fr./Sa. 11.12./12.12./13.12.2014,

(Praktischer Teil) Gruppen A/B
Mi. 17.12.2014 (9 – 15.30 Uhr)

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,
Elly-Staegmeyer-Str. 15,

2. Stock, 80999 München-Allach

7) Vorbereitungskurse auf die Abschlussprüfung zur ZFA „Fit für die praktische Prüfung“

**Erarbeitung und Präsentation von
gestellten Aufgaben, einzeln und
in Gruppen (learning by doing)**

Ref.: Dr. Tina Killian, ZÄ;

Fr. Christine Kürzinger, ZMF

EUR 50,00 (inkl. Skript, Mittagessen u.

1. Getränk)

Kurs 9008

Sa. 10.05.2014, 09:00 bis 18:00 Uhr

Ort: Gasthaus Zum Löwen,
Landshuter Str. 66, 85356 Freising

~~Kurs 9010~~ **AUSGEBUCHT**

Sa. 24.05.2014, 09:00 bis 18:00 Uhr

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,
Elly-Staegmeyer-Str. 15,

2. Stock, 80999 München-Allach

8) Vorbereitungskurse auf die Abschlussprüfung zur ZFA „WiSo“

**Diese Vorbereitung hilft Ihnen Ihre
WiSo-Prüfung erfolgreich zu meistern**

Ref.: Frau Martina Königer;

Viele Beispiele und ein gutes Skript
runden den Unterricht ab – Sie werden
sehen WiSo kann auch Spaß machen!

EUR 40,00 (inkl. Skript)

Kurs 9101

Fr. 23.05.2014, 14:30 bis 19:30 Uhr

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,
Elly-Staegmeyer-Str. 15,

2. Stock, 80999 München-Allach

9) KOMPENDIUM-ZFA

Ref.: Dr. Tina Killian, ZÄ; Fr. Christine
Kürzinger, ZMF

jeweils EUR 50,00 / Vertiefungsseminar
EUR 80,00 (inkl. Skript, Mittagessen
+ 1 Getränk)

Block II, Teil 1 – ZE Basics

Kurs 9011

Sa. 25.10.2014, 09:00 bis 18:00 Uhr

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,
Elly-Staegmeyer-Str. 15,

2. Stock, 80999 München-Allach

10) Notfallsituationen in Ihrer Zahnarztpraxis

Ref.: Johann Harrer, Rettungsassistent
EUR 400,00 Praxispauschale bis
10 Personen

Kurstermine nach Vereinbarung.

Alle Seminare können online unter www.zbvoberbayern.de unter der Rubrik „Fortbildung“ gebucht werden. Hier finden Sie auch detaillierte Erläuterungen zu den jeweiligen Seminaren. Darüber hinausgehende Informationen zur verbindlichen Kursanmeldung erhalten Sie bei **Frau Ruth Hindl, Grafrather Straße 8, 82287 Jesenwang, Tel. 0 81 46-9 97 95 68, Fax 0 81 46 -9 97 98 95, rhindl@zbvobb.de**



Anmeldebogen

Bitte alle Angaben IN DRUCKSCHRIFT und vollständig!

Kursbezeichnung:

Kursdatum:

Kursort:

Kursnummer:

Kursgebühr:

nur von Zahnärzten/-innen auszufüllen:

☐ Röntgenskript zusenden

☐ Deutsche Fachkunde vorhanden

Name Kursteilnehmer:

Vorname Kursteilnehmer:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Anschrift privat:

Telefon privat:

E-Mail privat:

Name Praxis:

Anschrift Praxis:

Telefon Praxis:

Die Anmeldung ist nur verbindlich, wenn die jeweiligen Anlagen beigelegt werden (jeweils nur in Kopie!):

Zahnärztliches Personal:

für Röntgenaktualisierung:
für Röntgenkurs (1-/3-tägig):
für Prophylaxe Basiskurs:

**Röntgenbescheinigung
Helferinnenurkunde/-brief
Helferinnenurkunde/-brief
und Röntgenbescheinigung**

für ZMP:

1.) Bescheinigung über mind. 1 Jahr Berufserfahrung
2.) Helferinnenurkunde/-brief und Röntgenbescheinigung
3.) Nachweis eines absolvierten Kurses über Maßnahmen in med. Notfällen (mind. 16 UE)

Praxisstempel:

Zahnärzte: für Aktualisierung-Röntgen: **nur möglich mit vorhandener deutscher Fachkunde!**

Verbindliche und schriftliche Anmeldung per Einzugsermächtigung über die Kursgebühren an:

Verwaltung der Fortbildungen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

Ruth Hindl, Grafrather Straße 8, 82287 Jesenwang, Tel. 0 81 46-9 97 95 68, Fax 0 81 46-9 97 98 95, rhindl@zbvobb.de

Sepa-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) für Zahlungsempfänger (ZBV Oberbayern)

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtende(n)

Kursgebühren für folgende Fortbildung/Kurs: _____ für Teilnehmer(in): _____

in Höhe von _____ € ca. 4 Wochen vor Beginn der Fortbildung zu Lasten meines/unseres Kontos:

Konto-Nr.: _____ BLZ: _____ Bank: _____

BIC: _____ IBAN: _____

durch Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Oberbayern auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen

Name und Anschrift des Kontoinhabers (ggf. Praxisstempel)

Datum, Unterschrift

Gläubiger-ID: DE07ZZZ00000519084. Mandatsreferent: Erhalt mit der Ankündigung zum Sepa-Einzug (Pre-Notification)
Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des ZBV Oberbayern

NEU

Prüfungsvorbereitung für WiSo der ZFA

Sie fragen sich wieso WiSo (Wirtschaft- und Sozialkunde)?!

Kein Problem, diese Vorbereitung hilft Ihnen Ihre WiSo Prüfung erfolgreich zu meistern.

Ich versuche es Ihnen das so einfach wie möglich näher zu bringen, mit vielen Beispielen und einem guten Skript. Sie werden sehen, WiSo kann auch Spaß machen. Sie glauben es nicht? Dann kommen Sie zu mir!

Themen

- Arbeitsrecht, Berufsbildungsgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz
- Sozialversicherung (KV, PV; AV, RV, UV)
- Gehaltsabrechnung, Vertragsrecht, Rechtsgeschäfte
- Datenschutz /Datensicherheit, Schweigepflicht
- Kaufvertrag
- Kommunikation, Konfliktmanagement
- Zahlungsverkehr

- Zinsrechnung und Skontoberechnung, Übungen
- und vieles weitere mehr

Referentin:

Frau Martina Königer, Praxismanagerin

Die Termine finden Sie rechtzeitig unter www.zbv-ooberbayern.de und im ZBV-Infoheft

NEU

Fortbildung für Profis, Zahnärzte und Ersthelferinnen

die „*rechte*“ und *freundliche* Zahnarztpraxis

Themen:

Arbeitsrecht allgemein
Bundesurlaubsgesetz
Kündigungsschutzgesetz
Aufhebungsvertrag
Arbeitszeugnis
Berufsausbildung
Jugendarbeitsschutz
Mutterschutz

Referentin:

Frau Martina Königer, Praxismanagerin

Die Termine finden Sie rechtzeitig unter www.zbv-ooberbayern.de und im ZBV-Infoheft

Personalwesen

Führungsstile

Kommunikation

Konfliktmanagement

Verbesserungsvorschlagswesen

Prophylaxe-Basiskurs

Fortbildung für Zahnmedizinische Fachangestellte nach der Fortbildungsordnung der BLZK

Kursgebühr:

EUR 550,00

Referentin:

Fr. Ulrike Wiedenmann, DH

Termin:

**Bayerisch Gmain,
09.05.2014 – 25.06.2014**

**München,
14.11.2014 – 17.12.2014**

Nähere Informationen/Daten siehe Ausschreibung.

Wichtige Mitteilung – Aktualisierung der Kenntnisse im Strahlenschutz für ZFA/ZAH

**Betr.:
Zweite Rö-Aktualisierung
nach 2007**

**ZFA/ZAH die im Jahr 2008/2009 Ihre
Kenntnisse im Strahlenschutz aktua-
lisiert haben, müssen diese nun
(2013/2014) wieder aktualisieren!**

Nach § 18a Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Abs. 2
der Röntgenverordnung in der Fassung
der Bekanntmachung vom 30. April
2003, sind die Kenntnisse im Strahlen-
schutz regelmäßig, alle 5 Jahre durch
erfolgreiche Teilnahme an einem von der
zuständigen Stelle anerkannten Kurs
oder einer anderen von der zuständigen
Stelle als geeignet anerkannten Fortbil-
dungsmaßnahme zu aktualisieren.

**Bitte prüfen Sie, ob die Bescheini-
gung noch gültig ist.**

**Die Termine finden Sie rechtzeitig
unter www.zbv-ooberbayern.de und
im ZBV-Infoheft**

Alle Seminare können online unter
www.zbvoooberbayern.de unter der
Rubrik „Fortbildung“
gebucht werden.

Hier finden Sie auch detaillierte
Erläuterungen zu den jeweiligen
Seminaren.

**Darüber hinausgehende
Informationen zur verbindlichen
Kursanmeldung erhalten Sie bei
Frau Hindl, Tel. 0 81 46-9 97 95 68,
Fax 0 81 46-9 97 98 95,
rhindl@zbvobb.de)**

**Kurstermine 2014
zur Aktualisierung der Kenntnisse im Strahlenschutz f. ZAH/ZFA**

MÜNCHEN – Kurs 872 – AUSGEBUCHT

Mi. 14.05.2014 – 16:00 bis 18:00 Uhr

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyr-Str. 15, 2. Stock,
80999 München-Allach

WEILHEIM – Kurs 876

Fr. 23.05.2014 – 16:00 bis 18:00 Uhr

Ort: Waldwirtschaft am Gögerl, Am Gögerl 1, 82362 Weilheim

TÜSSLING – Kurs 877

Fr. 27.06.2014 – 16:00 bis 18:00 Uhr

Ort: Bräu im Moos, Bräu im Moos 1, 84577 Tüßling

MÜNCHEN – Kurs 873

Mi. 09.07.2014 – 16:00 bis 18:00 Uhr

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyr-Str. 15, 2. Stock,
80999 München-Allach

EBERSBERG – Kurs 878

Fr. 11.07.2014 – 16:00 bis 18:00 Uhr

Ort: Kugler Alm, Aßlkofen 4, 85560 Ebersberg

MÜNCHEN – Kurs 874

Mi. 01.10.2014 – 16:00 bis 18:00 Uhr

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyr-Str. 15, 2. Stock,
80999 München-Allach

ROSENHEIM – Kurs 875

Fr. 17.10.2014 – 16:00 bis 18:00 Uhr

Ort: Gasthof-Hotel Höhensteiger, Westerndorfer Straße 101, 83024 Rosenheim

Weitere regionale Kurstermine sind noch in Planung.



nachgefragt im

Kompendium ZFA

gemäß des Qualitätsstandards des ZBV Oberbayern

Ein Patient möchte „sofort“ seine Patientenakte! Was ist zu beachten:

Der Fall:

Ein Patient will unbedingt sofort seine Patientenakte mit allen Unterlagen haben!

Die Hintergründe:

Auszug aus dem Patientenrechtegesetz

§ 630g BGB Einsichtnahme in die Patientenakte

(1) Dem Patienten ist **auf Verlangen unverzüglich Einsicht in die vollständige, ihn betreffende Patientenakte zu gewähren**, soweit der Einsichtnahme nicht erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige **erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen**. Die Ablehnung der Einsichtnahme ist zu begründen. § 811 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Der Patient kann auch elektronische Abschriften von der Patientenakte verlangen. Er hat dem Behandelnden die entstandenen Kosten zu erstatten.

(3)

Ein Einsichtsrecht des Patienten in die Krankenunterlagen ergibt sich als vertragliches Nebenrecht aus dem Behandlungsvertrag und ist in § 630g BGB und § 12 Abs. 4 der Berufsordnung bayerischer Zahnärzte ausdrücklich geregelt.

Der BGH beschränkte bis jetzt das Einsichtsrecht auf „naturwissenschaftlich konkretisierte Befunde und die Aufzeichnung über Behandlungsmaßnahmen“.

Insoweit wird auf die oben angeführten Inhalte verwiesen.

FAZIT:

Der Zahnarzt ist und bleibt Alleineigentümer der Unterlagen. Daher genügt es in aller Regel, dem Patienten die Einsichtnahme in der Praxis zu ermöglichen bzw. – üblicherweise – ihm eine entsprechende Kopie gegen Unkostenerstattung zu überlassen.

In der Rubrik „Nachgefragt im Kompendium-ZFA“ werden kurz und im Protokollstil Fragen aus dem Kompendium-ZFA gestellt und beantwortet – natürlich nach dem Prinzip Fachkunde + Abrechnung / Verwaltung mit der **neuen GOZ**
Weitere Informationen: www.zbvoberbayern.de. Fragen an die Referenten: ckuerzinger@zbvobb.de

Fortbildung im Landkreis Traunstein

am 28. Mai 2014 ab 18.00 – 21.00 Uhr im Gasthof Schnitzlbaumer – Traunstein

Versammlung im Obmannsbereich Traunstein

Referenten:

Dr. Klaus Kocher,
1. Vorsitzender ZBV Oberbayern
Dr. Peter Klotz,
2. Vorsitzender ZBV Oberbayern

Themen:

- Beschreibung der Aufgaben und Kompetenzen von ZBV, BLZK, BZÄK und KZVB

- Beschreibung der Aufgaben und Befugnisse der bayerischen Zahnärzteröntgenstelle
- Beschreibung der Aufgaben und Befugnisse des Gewerbeaufsichtsamts
- Fortbildungsmöglichkeiten für ZahnärztInnen und Praxispersonal im Bereich des ZBV Oberbayern (Geschäftsstelle des ZBV Oberbayern, regionale Fortbildungen)
- Wie geht's weiter mit der GOZ / GOÄ ?

- Wie geht's weiter mit der AOK Bayern (Budgetsituation und Punktwert 2014, Berichtigungen und Clearingstelle)?
- Privatleistungen bei GKV-Versicherten

Auf ein zahlreiches Erscheinen freut sich Ihr Freier Obmann

Dr. Wolfram Wilhelm

Anmeldungen:

als Email: willi-vanilli@t-online.de
oder Fax 0 86 21-6 38 54

Fortbildungsprogramm Rosenheimer Arbeitskreis – 1. Halbjahr 2014

Kurs Nr. 2 – 10.05.2014

Teamorientierte Führung

Zielgruppe: Führungskräfte die ihr Repertoire an Führungsinstrumenten hinterfragen und auffrischen wollen und Mitarbeiter die in naher Zukunft Führungsaufgaben übernehmen sollen oder übernommen haben.

Referentin: Dipl.-Psych. Brigitte Weyer

Ort:
mdf Meier Dental Fachhandel, Rohrdorf

Zeit:
Samstag, 10.05.2014, 10.00 – 18.00 Uhr

Teilnehmerbegrenzung: 12 Teiln.

Fortbildungspunkte: 7

Anmeldeschluss: 10.04.2014

Gebühr: Mitglieder: 160,- €
Nichtmitglieder: 210,- €

Kurs Nr. 3 – 17.05.2014

Medizin trifft Zahnmedizin! Ü60 in der Zahnarzt-Praxis – Der alte Patient

Die durchschnittliche Lebenserwartung der Deutschen liegt bei über 80 Jahren. Um heutzutage diesen Patienten eine qualitativ anspruchsvolle Therapie und Beratung zukommen zu lassen, muss man auf die Vielfalt der individuellen und altersbedingten Erkrankungen und der Medikamenten – Neben- und Wechsel-

wirkungen vorbereitet sein. Sie lernen und üben die richtige Interpretation der Patientenangaben mit Schwerpunkt auf die häufigsten Alterssyndrome, geriatrische Erkrankungen und Behinderungen sowie deren Medikamentengruppen. Um die daraus entstehenden Behandlungskonsequenzen nachhaltig erarbeiten zu können, erhalten Sie das nötige medizinische, pharmakologische und physiologische Hintergrundwissen.

Bitte bringen Sie Ihren Praxisanamnesebogen mit, gerne auch ausgefüllte „Fälle“ die wir dann gemeinsam diskutieren können.

Referentin: Dr. med. Catherine Kempf, Fachärztin für Anästhesie

Ort: Hotel zur Post, Rohrdorf

Zeit:
Samstag, 17.05.2014, 10.00 – 18.00 Uhr

Teilnehmerbegrenzung: 25 Teiln.

Fortbildungspunkte: 7

Anmeldeschluss: 17.04.2014

Gebühr: Mitglieder: 160,- €
Nichtmitglieder: 210,- €

Kurs Nr. 4 – 25.06.2014

Betriebsausflug – Führung durch den Wildtierpark Poing

Führung durch den Wildpark Poing mit Greifvögelschau. Partner und Kinder sind willkommen.

Referentin: Susanne Schimpf, Zoopädagogin

Ort: Wildpark Poing

Zeit:
Mittwoch, 25.06.2014, 14.30 Uhr

Teilnehmerbegrenzung: 20 Teiln.

Anmeldeschluss: 25.05.2014

Gebühr: Mitglieder: 20,- €
Nichtmitglieder: 70,- €

Anmeldungen:

Rosenheimer Arbeitskreis f. zahnärztliche Fortbildung e.V., c/o Dr. Brothag, Haidmühlstr. 30, 83714 Miesbach, Tel.: 01 51-19 38 38 69
e-mail: anmeldung@ro-ak.de
Fax: 0 80 25 - 9 26 46 85.

www.ro-ak.de

Unsere NOTFALLPUPPE ist für Mitglieder in der Praxis Dr. Eickholt jederzeit kostenlos auszuleihen. Tel.: 0 80 31-6 69 90

Die angegebenen Punktwerte sind Fortbildungspunkte gemäß §95d SGB V. Die Leitsätze und Empfehlungen der BZÄK werden anerkannt.

Informationen und Termine zur Sommerabschlussprüfung 2014 für Zahnmedizinische Fachangestellte

Zeitplan Zahnmedizinische Fachangestellte

Mittwoch, 04.06.2014

08.30 – 10.00 Uhr:
Bereich Behandlungsassistenz
(einschließlich Röntgen)

10.00 – 11.00 Uhr:
Bereich Praxisorganisation und
-verwaltung

11.00 – 11.45 Uhr: Pause

11.45 – 13.15 Uhr:
Bereich Abrechnungswesen

13.15 – 14.00 Uhr:
Bereich Wirtschafts- und
Sozialkunde

Praktische Übungen

Das Fach „Praktische Übungen“ ist lt. Prüfungsordnung wichtiger Bestandteil der Abschlussprüfung. Bei Nichtteilnahme gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden.

Mündliche Ergänzungsprüfung

Eine mündliche Prüfung kommt nur dann in Betracht, wenn dies für das Bestehen der Prüfung relevant ist.

Versäumte Prüfungstermine bedeuten ein Nichtbestehen der Prüfung.

HINWEIS:

Der Tag der mündlichen Ergänzungsprüfung ist der letzte Ausbildungstag. Dies gilt auch für Auszubildende, die nicht an der Ergänzungsprüfung teilnehmen müssen.

Termine der Praktischen Prüfung und Mündlichen Ergänzungsprüfung an den jeweiligen Berufsschulen:

Berufsschule	Prüfungsfach Praktische Übungen	Mündliche Ergänzungs- prüfung	Abschluss- feier
Bad Tölz	30.06.2014 02.07.2014 07.07.2014 09.07.2014	16.07.2014	25.07.2014
Erding	02.07.2014 04.07.2014	07.07.2014	18.07.2014
Fürstenfeldbruck	noch nicht bekannt	noch nicht bekannt	noch nicht bekannt
Garmisch-Partenkirchen	07.07.2014 08.07.2014 09.07.2014 10.07.2014	11.07.2014	24.07.2014
Ingolstadt	28.06.2014 04.07.2014 05.07.2014 11.07.2014	16.07.2014	23.07.2014
Mühldorf	25.06.2014 26.06.2014 27.06.2014	03.07.2014	29.07.2014
Rosenheim	25.06.2014 01.07.2014 02.07.2014	16.07.2014	23.07.2014
Starnberg	30.06.2014 01.07.2014	09.07.2014	16.07.2014
Traunstein	05.07.2014 08.07.2014 09.07.2014 11.07.2014	16.07.2014	23.07.2014

ZMP-Ausbildung mit Hingabe und Knowhow:

Investieren Sie in Ihre Zukunft – Werden Sie zahnmedizinische Prophylaxeassistentin!



Ulrike Wiedenmann



Katja Wahle



Annette Schmidt



Dr. Catherine Kempf



Dr. Klaus Kocher

Im Frühjahr startet die neue Staffel der ZMP-Ausbildung des ZBV Oberbayerns.

Machen Sie mit! Profitieren Sie von unserer Erfahrung! Spüren Sie den Spaß, mehr zu wissen und zu können als andere! Genießen Sie die Wertschätzung „Ihrer“ Patienten und Ihrer Chefs sowie Chefinnen!

Der ZBV Oberbayern engagiert sich seit Jahrzehnten für zahnärztliche sowie MitarbeiterInnen-Fortbildungen. Speziell seit vier Jahren bietet er die begehrte ZMP-Aufstiegsfortbildung an.

Das Referententeam arbeitet fächerübergreifend, tauscht sich regelmäßig aus und liest die jeweiligen Skripte gegen. Ein Konzept, das sich bewährt hat.

Vier Damen und ein Herr:

DH Ulrike Wiedenmann, die Frau der ersten Stunde für die Bereiche Theorie und Praxis rund um die Karies (erst die Entstehung, dann welche Tests und Behandlungen machen Sinn?) und die Parodontologie (Grundlagen, Tests, Indizes/Befunde, Strategien, Recall/UPT): tatkräftig, klar, strukturiert – ohne Wenn und Aber – Sie hält die Zügel fest in der Hand: Was ist zu optimieren? Wie ist mehr Benefit für die Teilnehmerinnen zu gewinnen? Welche Inhalte sind mehr auszubauen bzw. zu

üben? So gibt sie ihr Wissen und Können nicht nur im Baustein 1 weiter: Auch in Baustein 2 ist sie seit diesem Jahr wieder aktiv, um das kleine, rundum funktionierende Team zu erhalten.

DH und PM Katja Wahle aus Freiburg unterstützt die praktischen Bereiche: gegenseitige und Patientenprophylaxe, Abdrucknahme und Provisorienherstellung sowie Fissurenversiegelung. Der Part der Kommunikation mit Psychologie wird ebenfalls von ihr mit Erfahrung, Elan und Beispielen umgesetzt. Wie etablieren wir bei unseren Patienten eine neue Alltags-Routine? Bei ihr läuft die gesamte Theorie zusammen und wird zu einem Ganzen geführt.

Studienrätin und PAss Annette Schmidt lässt ein Kopfkino in den Teilnehmerinnen entstehen, damit sie jederzeit bibelfest sind: A für Anamnese, B beinhaltet alle Befunde inklusive Beratung, Betreuung und Behandlung. Mundreinungsverfahren und Techniken (Schall-, Ultraschallgeräte, Handscaling, Polituren) mit anschließenden Wirkstoff-Therapien werden intensiv aufbereitet und anhand altersgerechter und befundbezogener Patientenfälle geübt.

Anästhesistin Dr. Catherine Kempf hat die Bereiche Pharmakologie und Anamnese inklusive Konsequenzen übernommen. Um speziell diese Themen lebendig werden zu lassen, hat der ZBV den Unterricht um einen halben Tag erweitert. Lebhaft und anschaulich werden die Praxis-relevanten Konsequenzen vermittelt: Blutdruck messen, Blutzucker bestimmen, Sauerstoffsättigung während des Rauchens erfassen etc.

Zahnarzt Dr. Klaus Kocher engagiert sich von Anfang an leidenschaftlich in der ZMP-Aufstiegsfortbildung. Er ist unser Spezialist in Sachen Anatomie, Histologie, Pathologie, Mikrobiologie und Hygiene. Des Weiteren unterrichtet er die Fächer Rechtskunde und Qualitätsmana-

gement. Wer anders kann diese Inhalte mit so viel Erfahrung, Über- und Weitblick besser vermitteln als „der Mann im Team“?

Gesundheit und Geld sind ein erfolgreiches Paar: Die Worte Aufstiegsfortbildung und finanzielles Investment bringen ebenfalls die Vorteile auf den Punkt.

Der ZBV Oberbayern investiert ebenfalls in Sie: Ein funktionierendes Referententeam – ein akzeptabler, fairer Preis – fachliche Qualität und nur das Beste für Leib und Seele.

Also. Schnuppern Sie in unserem Kursprogramm! Lernen Sie uns alle im Rahmen anderer Fort- und Ausbildungskursen kennen.

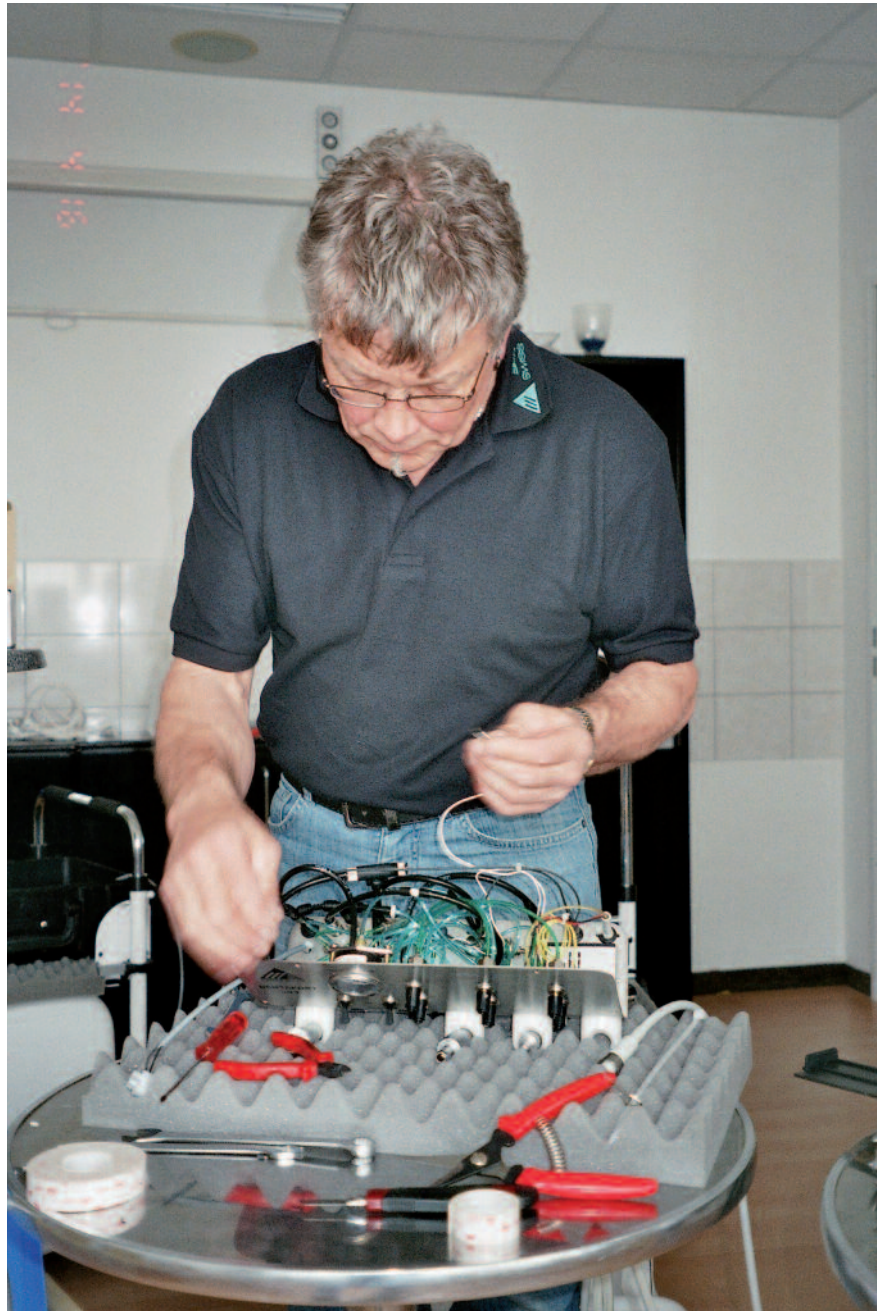
Wir warten auf Sie: Die Zukunft beginnt heute.

Generalüberholung der mobilen Dentaleinheiten des ZBV Oberbayern

Nun ist es endlich so weit. Am Mittwoch den 23. April rückten die Monteure des Herstellers unserer sechs mobilen Behandlungseinheiten (Combi Port Premium, BPR Swiss) an. Sie überholten die Geräte, bauten neue um die Hälfte leisere sog. Flüsterkompressoren ein und stellten die Einheiten auf neue Fahrgestelle.

Sechs Jahre Einsatz in der Fortbildung hatten ihre Spuren hinterlassen, vor allem der Mobileinsatz, bei dem jedes Mal die gesamte Ausstattung zerlegt, verpackt, auf einen Autoanhänger verladen, zum Einsatzort transportiert, dort wieder zusammengebaut, dann nach einigen Einsatztagen wieder zerlegt, wieder verpackt, wieder verladen, zurücktransportiert und am Ausgangsort München-Allach im zweiten Stock wieder für den nächsten Kurs aufgebaut wird.

Dieses Prozedere haben wir seit der Anschaffung bereits über zwanzigmal durchgeführt, eine Arbeit die niemand sieht. Das Einzige was man nach all die-



sen Einsatzjahren feststellen kann ist die Tatsache, dass jetzt eine Generalüberholung anstand. Zwei Monteure mit wieselflinken Händen schafften dies in fünf Stunden. Mein Dank gilt nicht nur den Servicetechnikern, sondern ganz besonders Herrn Maurer von BPR Swiss der diese Überholungsmaßnahmen durch ein äußerst großzügiges Entgegenkommen bei den Preisverhandlungen erst ermög-

lichte. Somit ist der ZBV-Obb mit seinen Behandlungseinheiten für die Fortbildung von Zahnärzten und Fachangestellten wieder auf neuestem Stand.

Dr. Klaus Kocher
1. Vorsitzender ZBV Oberbayern

Meldeordnung ZBV Oberbayern

Jedes neue Mitglied ist verpflichtet sich bei einer Tätigkeit oder des Wohnsitzes in Bereich Oberbayerns sich beim ZBV Obb zu melden, dort erhalten Sie auch den Meldebogen zur erstmaligen Meldung, sowie die Personalbogen. Diesen sind die Approbationsurkunde und ggf. die Promotionsurkunde und die Fachgebietenanerkennung beizufügen.

Diese bitte in beglaubigter Kopie.

Für alle anderen Mitglieder möchten wir gerne die Meldepflicht noch mal Nahe legen, die in der letzten Zeit leider nicht mehr sehr beachtet wird.

Dies ist auch in Bezug auf die Beitragseinstufung, **Ihre Beiträge**, Zustellung von Mitteilungen und Infopost in Ihrem Interesse.

Mitteilung über Änderung bei:

- **Niederlassung und sonstige Aufnahme der Berufsausübung**
- **Aufgabe oder ausscheiden aus einer Praxis, bitte auch Assistenten, angestellte Zahnärzte Vertreter usw.!**
- **Sonstige Vorübergehende oder dauerhafte Aufgabe der Berufsausübung, Zulassung beendet, Ruhestand.**
- **Arbeitsplatzwechsel**
- **Änderung der Hauptwohnung, bitte auch mit aktuellen Angaben zu Ihrer telefonischen Erreichbarkeit gerne auch Handy.**
- **Änderung in Ihren Praxisdaten wie Tel. oder Fax Nummern, aber auch Praxisverlegungen.**

- **Änderungen des Nachnamens, Kopie z.B. der Heiratsurkunde.**
- **Bei Erwerb einer Promotion, bitte beglaubigte Kopie zusenden, bei Erwerb einer Ermächtigung bitte in einfacher Kopie an den ZBV Oberbayern.**
- **Bei Änderung Ihrer Bankdaten oder Einzugsermächtigung haben wir für Sie Vordrucke im ZBV vorliegen.**

Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, gerne per Telefon, Fax oder Email.

Claudia Fies
Tel: 089 - 79 35 58 82
Fax: 089 - 81 88 87 40
EMail: cfies@zbvobb.de

Börse für Praxis-abgaben

Verehrte Kolleginnen und Kollegen,

wenn Sie für Ihre Praxis einen Nachfolger suchen bzw. die Übernahme einer Praxis anstreben, können Sie sich an den ZBV Oberbayern wenden und uns dies mitteilen. Bitte vergessen Sie aber nicht uns mitzuteilen, wenn Sie einen Nachfolger gefunden haben bzw. eine Praxis gefunden haben, damit wir Sie dann aus der Liste wieder streichen können.

Dies bitte formlos einfach per Telefon, Fax oder E-Mail an den ZBV Oberbayern melden.

Ihr Ansprechpartner ist
 Herr Wolfgang Steiner
 Tel.: 089-79 35 58 81
 Fax: 089-81 88 87 40
 Email: wsteiner@zbvobb.de

Ihr ZBV Oberbayern

Aktuelle Kursangebote des ZBV München 2014

1. TEAM-PROGRAMM

Prophylaxe Basiskurs – Der Klassiker

Kursnummer 2019:

23.09. – 28.09.2014

Kursnummer 2020:

18.11. – 23.11.2014

Röntgenkurs – 10 Stunden

Kursnummer 3016: 31.10.2014

Kursnummer 3017: 27.06.2014

Röntgen – Aktualisierung

Kursnummer 3014: 22.10.2014

2. ZA/ZÄ-PROGRAMM

Aktualisierung Röntgen

Kursnummer 4007: 22.10.2014

Compakt-Curriculum Parodontologie

Kursnummer 88015:

21.07. – 25.07.2014

Compakt-Curriculum Endodontologie

Kursnummer 88014:

21.07. – 25.07.2014

Informationen zu den jeweiligen Kursen finden Sie online unter www.zbvmuc.de. Die verbindliche Kursanmeldung findet über Frau Jessica Lindemaier, Fallstr. 34, 81369 München, statt.
 Tel. 089/7 24 80-304,
 Fax 089/7 23 88 73
 Mail: jlindemaier@zbvmuc.de

Faxnummern gefragt!

Verehrte Kolleginnen und Kollegen,
wir bitten Sie im Zuge einer verbesserten Kommunikation, so z.B. im Rahmen von Faxaktionen, mit denen wir wichtige Informationen zu Kursen und Weiterbildungsangeboten an Sie und Ihre Angestellten übermitteln möchten, uns Ihre aktuellen Faxnummer und E-Mail-Adresse Ihrer Praxis mitzuteilen.

Dies bitte formlos und einfach per Telefon, Fax oder E-Mail an den ZBV Oberbayern melden.

Ihr Ansprechpartner ist
Frau Claudia Fies
(Mitgliederverwaltung)
Tel.: 089-79 35 58 82
Fax: 089-81 88 87 40
Email: cfies@zbvobb.de

Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit.

Ihr ZBV Oberbayern

Behandlung von Risikopatienten

Immer häufiger wird der ZBV Oberbayern von Kollegen, Patienten, Altersheimen und der Presse kontaktiert und um Informationen gebeten, welche Zahnärzte für die Behandlung von Risikopatienten gezielt ausgestattet sind. Gerne können Sie uns kontaktieren, wenn Sie in diesem Bereich tätig sind und besondere Praxisausstattung hierfür besitzen.

Kontaktdaten:
Tel. 089/79 35 58 81
E-Mail: info@zbvobb.de
Fax: 089/81 88 87 40

Dr. Peter Klotz,
2. Vorsitzender ZBV Oberbayern

Obmannsbereiche

Obmannsbereich FFB

Stammtischtermine Germering 2014

Dienstag, 03.06.2014, 19:00 Uhr
Germering, Ristorante „La Bruschetta“
(das frühere „Isola Antica“)

Dienstag, 15.07.2014, 19:00 Uhr
Germering, Ristorante „La Bruschetta“
(das frühere „Isola Antica“)

Dienstag, 16.09.2014, 19:00 Uhr
Germering, Ristorante „La Bruschetta“
(das frühere „Isola Antica“)

Dienstag, 18.11.2014, 19:00 Uhr
Germering, Ristorante „La Bruschetta“
(das frühere „Isola Antica“)

Dr. Peter Klotz,
Freier Obmann
im Obmannsbereich FFB

Kleinanzeige

Ertragsstarke und renommierte Praxis Lkrs. Rosenheim/Chiemgau

in expansivem Ort aus Altersgründen abzugeben. Einarbeitungsphase möglich.

Erstkontakt: F. Hoffmann Sachverständigenbüro
Mail: info@praxisexperte.eu – 0 86 51/95 22 055



28. Oberpfälzer Zahnärztetag 2014

THEMA:

„Medizin am Zahn der Zeit“

26.06.2014 bis 28.06.2014

In Zusammenarbeit mit dem
Universitätsklinikum Regensburg
und dem Förderverein Fachgruppe
Zahntechnik e.V.

Schirmherr: Prof. Dr. Dr. Peter Proff

Programm für das Zahnmedizinische Personal

Freitag, 27.06.2014

SEMINAR I

09.00–12.00 Petra Neufeld, Amberg
Aller Anfang ist leicht!
Zahnersatzabrechnung für Anfänger
und Wiedereinsteiger / ZE-Befundklassen
1 – 5 und ZE BEMA Positionen
12.00–14.00 Pause: Besuch der Dentalausstellung
14.00–17.00 Annette Schmidt, Tutzing
Martin Simmel, Regensburg
Damit es Ihrer Mundhöhle an Nichts fehlt.
Kommunikationstraining Intensiv - speziell
für die Prophylaxe

SEMINAR II

09.00–12.00 Prof. Dr. Thomas Loew, Regensburg
Und sie werden immer älter...
Biologie und Psyche des älteren Patienten,
eine Herausforderung für die
Zahnmedizinische Fachangestellte
12.00–14.00 Pause: Besuch der Dentalausstellung
14.00–17.00 Petra Neufeld, Amberg
ZE-Befundklasse 6
Abrechnung von Wiederherstellungen und
Laborbelege nach BEL 2014

SEMINAR III

09.00–12.00 Annette Schmidt, Tutzing
Martin Simmel, Regensburg
siehe Seminar I
12.00–14.00 Pause: Besuch der Dentalausstellung
14.00–17.00 Prof. Dr. Thomas Loew, Regensburg
siehe Seminar II

...und gleich im Anschluss

Freitag, 27.06.2014

ab 17.30 After-Congress-Party

Feiern Sie mit uns den Abschluss des Fortbildungstages im Kreise
Ihres Teams oder Ihrer Kollegen. Im Prüfeninger Schlossgarten ver-
weilen wir Sie bei schönem Wetter im Biergarten, bei Regen im Fest-
saal mit einem kalt-warmen Sommerbuffet untermalt mit der Musik
der Band FÜNFER PASCH.

Feierliche Eröffnung Do., 26.06.2014

18.30 Feierliche Eröffnung im Festsaal der Regierung der Ober-
pfalz in Regensburg. Musikalische Umrahmung durch das
Kammerorchester Regensburg. Festvortrag von Prof. Dr.
rer. nat. Günter Tamme: „Die Einsteinsche Relativitäts-
theorie, die Mathematik und das Universum“.

Wissenschaftliches Programm für Zahnärzte

Freitag, 27.06.2014

09.00–09.15 Eröffnung und Begrüßung
09.15–10.00 Prof. Dr. Dipl.-Psych. Karin Tritt, Regensburg
Psyche und Alter, ab wann ist man heutzutage alt?
10.00–10.45 Prof. Dr. Wolfgang Buchalla, Regensburg
Restaurative Versorgungskonzepte –
Reparatur oder Ersatz?
10.45–11.45 Pause: Besuch der Dentalausstellung
11.45–12.30 Dr. Philipp Sahrman, Zürich
Individualisierte Parodontologie -
Zahnerhalt um jeden Preis?
12.30–12.45 Diskussion
12.45–14.30 Pause: Besuch der Dentalausstellung
14.30–15.15 Prof. Dr. Dr. Dominik Groß, Aachen
Herausforderung Alter: Ethische und rechtliche
Aspekte im Umgang mit alten Menschen
15.15–16.00 Prof. Dr. Matthias Kern, Kiel
Altersangepasste prothetische Versorgun-
gskonzepte - Was ist wann sinnvoll?
16.00–16.30 Pause: Besuch der Dentalausstellung
16.30–17.15 Prof. Dr. Dr. Torsten E. Reichert, Regensburg
Update Antikoagulation - Neue Substanzen,
neue Konzepte?
17.15–17.30 Diskussion

Samstag, 28.06.2014

09.00–09.15 Begrüßung
09.15–10.00 Prof. Dr. Bernd Salzberger, Regensburg
Polymedikation und Multimorbidität –
Welche Risiken bestehen?
10.00–10.30 PD Dr. Sebastian Hahnel, Regensburg
Mundtrockenheit - Was verbirgt sich dahinter?
10.30–11.15 Pause: Besuch der Dentalausstellung
11.15–12.45 Prof. Dr. Fouad Khoury, Olsberg
Der atrophierte Kiefer – Was ist möglich?
12.45–13.15 Diskussion und Ausklang

Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz:

Das Programm des 28. Oberpfälzer Zahnärztetages ist von der Bayerischen
Landes Zahnärztekammer als geeignet anerkannt, um die Fachkunde für Zahn-
ärzte gemäß Röntgenverordnung (RöV) zu aktualisieren. Voraussetzung für die
Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz gemäß RöV ist die Teilnahme am
Gesamtprogramm (Freitag und Samstag). Das Selbststudium des Röntgenskripts
der BLZK vor dem 28. Oberpfälzer Zahnärztetag und die erfolgreiche Beantwor-
tung des Prüfungsbogens sind zur Aktualisierung erforderlich.

Programm für Zahnärzte und Zahntechniker

Samstag, 28.06.2014

09.00–10.15 ZTM Michael Brüsich, Düsseldorf
Keramik – was können wir den Zahnärzten
bieten und was wünschen wir uns von ihnen?
10.15–10.45 Pause: Besuch der Dentalausstellung
Im Anschluss Preisverleihung Regensburger Förderpreis
11.45–12.30 Dr. Gernot Mörlig, Düsseldorf
Keramik – was hat sich wirklich klinisch bewährt?
Am Samstag, 28.06.2014, können Zahnärzte und
Zahntechniker zwischen den Programmen wählen.

Fortbildungsnachweis (Freitag u. Samstag):

Dieser Kongress erfüllt die Anforderungen zur zahnärztlichen Fortbil-
dung der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) für Zahnärzte. Fortbildungs-
punkte: 12

(Fax-)Anmeldung

für den 28. Oberpfälzer Zahnärztetag 2014
vom 26. bis 28. Juni 2014

Tagungsort: Universitätsklinikum Regensburg

Anmeldung an: Zahnärztlicher Bezirksverband Oberpfalz,
Albertstraße 8, 93047 Regensburg, Fax 09 41/5 92 04-70

Tagungsgebühren für	Gesamtprogramm 27./28.06.2014	Freitag, 27.06.2014	Samstag, 28.06.2014	After-Congress-Party
Selbstständige Zahnärzte	☐ € 250,00 / 210,00*	☐ € 165,00	☐ € 125,00	☐ € 15,00
Assistenten	☐ € 180,00 / 150,00*	☐ € 125,00	☐ € 95,00	☐ € 15,00
ZÄe. ohne Tätigkeit und Studenten	☐ € 50,00	☐ € 50,00	☐ € 50,00	☐ € 15,00

Name/n:

Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz

☐ € 40,00 Name/n:
Ich wünsche die Aktualisierung der Fachkunde im
Strahlenschutz für Zahnärzte und bitte um Zusendung
des Skriptums.
Den ausgefüllten Prüfungsbogen bringe ich zur Tagung mit.

Für die Aktualisierung ist meine Teilnahme an beiden Tagen
(Freitag und Samstag) zwingend erforderlich.
Ich besitze die deutsche Fachkunde im Strahlenschutz
(Bitte ankreuzen) ☐ Ja ☐ Nein

Programm für das Zahnmedizinische Personal

Zahnmedizinische Assistentin
Jede weitere Zahnmedizinische Assistentin

Seminar I Name/n:

Seminar II Name/n:

Seminar III Name/n:

Freitag, 27.06.2014
☐ € 100,00 / 70,00* ☐ € 15,00
☐ € 45,00 / 40,00* ☐ € 15,00

* Sonderpreis für
Teilnehmer bei Reser-
vierung bis 31.05.2014
(Datum des Poststemp-
pels). Danach gelten
die üblichen Tagungs-
gebühren.

After-Congress-Party am Freitag, 27.06.2014

Tagungsteilnehmer á € 15,00: Personen
Nicht-Tagungsteilnehmer á € 30,00: Personen
Es nehmen insgesamt Personen teil.

Programm für Zahnärzte und Zahntechniker am Samstag, 28.06.2014

Für die Anmeldung der Zahntechniker wenden Sie sich bitte
direkt an den Förderverein Fachgruppe Zahntechnik e.V.
Herrn Roland Birner, Böhmerwaldstr. 17, 93128 Regenstauf,
Tel. 0 91 29/4 03 06 71, Fax 0 91 29/4 03 05 56 71

Ein Rücktritt ist bis zu zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn möglich
(€ 20,00 Bearbeitungsgebühr). Bei späterer Absage ist eine Rückerstattung
der Tagungsgebühr ausgeschlossen, eine Ersatzperson kann jedoch benannt
werden. Der Einzug durch die Bank erfolgt innerhalb zwei Wochen nach der Ver-
anstaltung. Die Mandatsreferenznummer erhalten Sie mit der Anmeldebestäti-
gung (Pre-Notification). Bitte Absender nicht vergessen!

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE65220000339657 SEPA-Einzellastschriftmandat
Ich ermächtige den ZBV Oberpfalz, einmalig eine Zahlung von meinem Konto mittels Lastschrift
einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Oberpfalz auf mein Konto
gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend
mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei
die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Der Gesamtbetrag von €
soll von folgendem Konto per Lastschrift eingezogen werden:

Kontoinhaber:

Bank:

IBAN:

BIC:

☐ Bitte um Gutschrift/Anrechnung des Fortbildungsschecks
von € 100,00. (Nur für berechnete Mitglieder des ZBV Opf. möglich.)

Ort / Datum Unterschrift für Anmeldung Unterschrift d. Kto-inhabers
bzw. Bevollmächtigten für
SEPA-Lastschriftmandat

Auf den Spuren von Luther und der Heiligen Elisabeth

Die Wartburg bei Eisenach als Schauplatz deutscher Geschichte

Thüringen – zwischen dem Schiefergebirge im Osten und den Ausläufern der Rhön im Westen – ist das größte zusammenhängende Waldgebiet der Republik und einer der wohl schönsten Landstriche im Herzen Deutschlands. Künstler, Dichter und Denker aus verschiedenen Jahrhunderten haben sich dort niedergelassen, fanden Inspirationen zwischen bewaldeten Bergen und stattlichen Burgen, dichten Forsten und weiten Waldwiesen. Vor allem aber Ruhe fanden sie im grünen Mittelgebirge – und die bietet Thüringen auch heute noch. Zwischen Neuhaus und Brotterode, Trusetal und Masserberg, Friedrichroda und Tabarz, Creuzburg und Schmiedefeld scheint die Zeit ein wenig stehen geblieben zu sein. Viele dieser Orte sind traumhaft gelegen, bieten auch heute noch weitgehend unberührte Natur und romantische Flecken inmitten Thüringer Beschaulichkeit.

Aber auch das kulturelle Potenzial der Region ist allenthalben spürbar. Immer wieder wandelt der Besucher auf den Spuren von Goethe und Schiller, Bach und Luther. Eisenach mit der Wartburg, Rudolstadt mit der Heidecksburg, Schleusingen mit der Bertholdsburg, Meiningen mit der Elisabethenburg oder Schmalkalden mit der Wilhelmsburg sind einige Beispiele für altherwürdige Städte mit historischem Gemäuer, mit Geschichte auf Schritt und Tritt. Weit über die Grenzen Deutschlands hinaus ist Eisenach bekannt, am Fuße der Wartburg. Die Stadt war von Thüringer Landgrafen im 12. Jahrhundert gegründet worden und gilt heute als eines der beliebtesten Touristenziele Deutschlands. Das Stadtschloss und die Marktkirche Sankt Georg, die ehemalige Stadtbefestigung mit dem spätromanischen Nikolaitor, das Geburtshaus Johann Sebastian Bachs am Frauenplan und das Lutherhaus in der Nähe des Marktes gehören zu den bedeutendsten Sehenswürdigkeiten der Stadt.

Doch vor allem die Wartburg ist weltbekannt. Ebenfalls im 12. Jahrhundert erbaut und 400 Meter hoch gelegen, ist sie seit jeher ein Anziehungspunkt. Aus

den Mauern und über die Zinnen und Wehrgänge hinaus ragt der Burgfried mit seinem Kreuz in der Mitte. Torhaus und Vogtei sind aus Fachwerk gebaut. Die Burgmauern, die beiden Türme und der Palas genannte Teil mit dem Festsaal bestehen dagegen aus massigen Steinen. Der Saalbau gilt als der am besten erhaltene und schönste seiner Zeit nördlich der Alpen. Vor neun Jahren erhob die UNESCO die Burg zum Weltkulturerbe. Untrennbar ist die Geschichte der Wartburg mit dem Sänger Walther von der Vogelweide und dem Dichter Wolfram von Eschenbach verbunden. Das überdimensionale „Fresko vom Sängerkrieg“ aus dem Jahr 1855 erinnert unübersehbar an die Zeit, als die Wartburg zu den Top-Adressen der Minnesänger gehörte. Der sagenhafte Sängerkrieg – eine Art „Grand Prix“ des Mittelalters – trug früh dazu bei, den Namen der Burg weit über die Grenzen der Region bekannt zu machen.

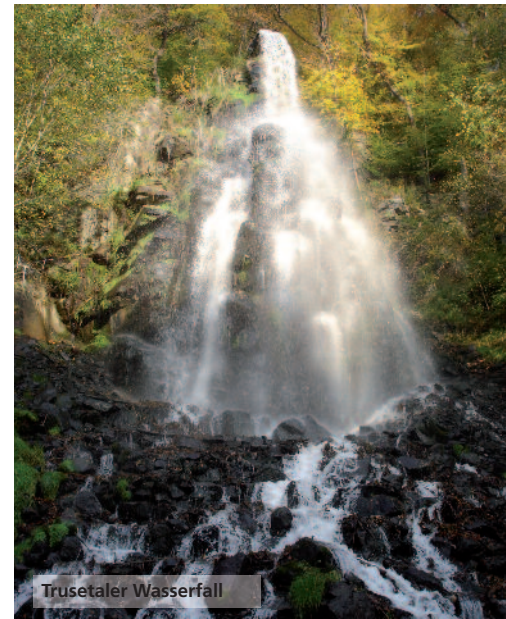
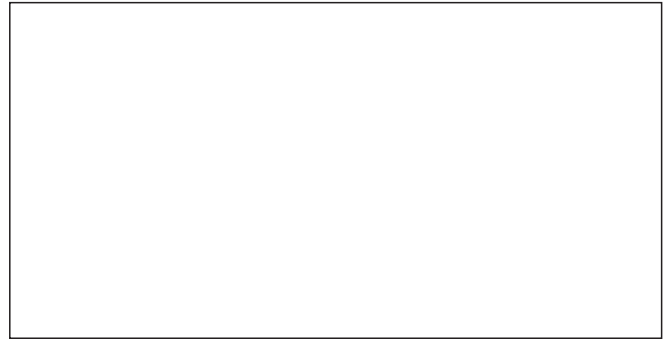
Doch vor allem hat Martin Luther seine Spuren auf der Wartburg hinterlassen. Er

versteckte sich in ihren Mauern, als er vom Kaiser ob seiner reformatorischen Bestrebungen geächtet und vom Papst mit dem Bann belegt wurde. Von Mai 1521 bis März 1522 lebte er in der Obhut seines Landesherrn Friedrich von Sachsen auf der Wartburg und hat dort die Übersetzung des Neuen Testaments ins Deutsche begonnen – in der „Lutherstube“, die heute noch so spartanisch eingerichtet ist wie damals und besichtigt werden kann. Die Zimmerwand mit einem dunklen Fleck – der Stelle, auf die Luther sein Tintenfass nach dem Teufel geworfen haben soll, der ihn angeblich bei der Arbeit an der deutschen Bibelübersetzung störte – ist nun aber gesäubert.

Jahrhunderte lang war der Fleck immer wieder liebevoll mit Tinte nachgefärbt worden, weil die von protestantischen Souvenirjägern immer wieder abgekratzt worden war.

Als Luther auf der Burg an der Bibelübersetzung schrieb, mit deren sinnhafter und dichterischer Qualität er die deutsche





Schriftsprache wesentlich geprägt hat, war die heilige Elisabeth, neben ihm die prominenteste Bewohnerin der Burg, schon fast dreihundert Jahre tot. Sie hatte es länger als er auf der Wartburg ausgehalten, ganze sechzehn Jahre immerhin, als zunächst designierte und dann regierende Landgräfin von Thüringen. Nach dem Kreuzzugstod ihres Gemahls Ludwig im Jahr 1227 war sie sogar kurze Zeit Alleinherrscherin, misstrauisch beäugt von ihrer eifersüchtigen Verwandtschaft. Dann aber stieg sie ins Tal hinab, um der Welt das Beispiel eines neuen Glaubens zu geben – allerdings nicht wie Luther durch Worte, sondern durch die Tat. Sie entsagte feierlich allem weltlichen Besitz und gründete am Fuße der Wartburg ein Spital, in dem sie schwer kranke, arme Menschen pflegte. Die Ächtung und das Unverständnis der Adligen waren ihr sicher, bald war sie mittellos und begab sich unter den Schutz des Konrad von Marburg. In der hessischen Stadt gründete sie ebenfalls ein Armenspital, starb aber schon 1231, im Alter von 24 Jahren.

Es ist noch heute kaum vorstellbar, was das bedeutete: Eine regierende Fürstin, die von ihrer Burg herabstieg, um Leproskranke zu waschen! Schon 1235 wurde Elisabeth heilig gesprochen und zur

Schutzheiligen des Deutschen Ordens sowie Namenspatronin von Klöstern und Kirchen. Italienische, flämische und spanische Meister malten ihr Bildnis, und selbst Luther sprach noch respektvoll von der „heiligen frawen“. In der großen Elisabeth-Ausstellung, mit der Thüringen den achthundertsten Geburtstag seiner Landesheiligen im vergangenen Jahr feierte, war unter anderem auch ein einfaches Kleid aus brauner Wolle zu sehen, wie es die Heilige schon als Landgräfin gelegentlich trug. Zu diesem Bußgewand passte ein Unterkleid aus wattiertem Leinen, das etwas von der Kälte ahnen lässt, vor der es den Körper schützen sollte. Es muss erbärmlich gezogen haben auf den damaligen Herrnsitzen aus Basalt, die nur von ein paar offenen Kaminen beheizt waren und in denen sich die Adelsfamilien in ihren Betten aneinander drängten, um nicht elend zu erfrieren.

Wer angesichts der Berühmtheiten, die auf der Wartburg einmal ein- und ausgingen und nicht zuletzt angesichts des grandiosen Ausblicks über den Thüringer Wald den dringenden Wunsch verspürt, in diesen Mauern wohnen zu wollen – und sei es auch nur für eine Nacht: Dem kann geholfen werden. Eine Herberge lädt den müden Wanderer ein, verspricht Kost und Logis. So war es jedenfalls am

Anfang des 20. Jahrhunderts, nachdem auf einer Felsnase unterhalb der Feste ein Gasthaus im trutzigen Wehrstil errichtet worden war. Nachdem es gehörig heruntergekommen war, erstrahlt es heute als „Hotel auf der Wartburg“ wieder in gediegenem Glanz. Das Fünf-Sterne-Etablissement verfügt über 35 Gästezimmer mit Panoramablick. Ein kürzlich eingerichteter Wellnessbereich soll auch die verwöhnten Kreuzfahrer des Bildungstourismus hierher locken – ansonsten bleibt es bei der klassischen Kombination aus Hirschgeweih und Satellitenfernsehen, internationaler Küche und nationalen Federbetten.

Eva-Maria Becker

IMPRESSUM „DER BEZIKSVERBAND“

Herausgeber: Zahnärztlicher Bezirksverband Oberbayern, Körperschaft des öffentlichen Rechts. 1. Vorsitzender: Dr. Klaus Kocher, Wolnzach; 2. Vorsitzender: Dr. Peter Klotz, Germering. Geschäftsstelle: Elly-Staegmeyr-Str. 15, 80999 München, Tel. (089) 7935588-0, Fax (089) 8188874-0, E-Mail: info@zbvobb.de, Internet: www.zbvobb.de. **Redaktion & Schriftleitung:** Dr. Peter Klotz, Germering, E-Mail: dental@drklotz.de. **Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder. Es handelt sich nicht um Äußerungen des ZBV Oberbayern. Verantwortlich für amtliche Mitteilungen des ZBV Oberbayern: Wolfgang Steiner, Zahnärztlicher Bezirksverband Oberbayern. – Zuschriften redaktioneller Art richten Sie bitte nur an die Redaktion, nicht an den Verlag.** Für unverlangt eingereichte Manuskripte und Fotos übernimmt die Redaktion keine Haftung. **Verlag, Anzeigenmarketing, Herstellung & Vertrieb:** HaasMedia – Verlag & Agentur für Printmedien, Angelika Haas, Salzbergweg 20, 85368 Wang, Tel. 08761-7290540, Fax 08761-7290541, E-Mail: info@haasverlag.de. Für Anzeigen verantwortlich: Gerhard Haas, Verlagsanschrift. Zur Zeit ist Anzeigenpreisliste Nr. 6 vom 1. Jan. 2008 gültig. Soweit vom Verlag gestaltet, liegen sämtliche an Entwurf und Gestaltung (Anzeigen, Aufmachung und Anordnung) bestehenden (Urheber-)Rechte bei HaasMedia. Verletzungen durch ungenehmigte Nachahmung oder Nachdruck – auch auszugsweise – sind unzulässig und werden verfolgt. Veröff. gem. DVBayPrG: Inhaber 100% Angelika Haas, Freising – **Gesamtherstellung:** HaasMedia – Verlag & Agentur für Printmedien, Angelika Haas – **Bezugsbedingungen:** Für Mitglieder ist der Bezugspreis im Beitrag enthalten. Bezugspreise für Nichtmitglieder: Einzelheft € 2,00 zzgl. Versandkosten. Jahresabonnement € 26,00 inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten. Erscheinungsweise: monatlich.